GEMEINDE KARLSKRON 9. September 2026

# Niederschrift
## über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Karlskron
## vom 27.07.2026
## im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Karlskron
## Beginn: 19:00 Uhr

---

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen; erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte.

**Anwesend sind:**

**Vorsitzender**

Kumpf, Stefan

**Mitglieder**

Bachhuber, Kurt
Bodensteiner, Simon
Brüderle, Peter
Doppler, Christopher
Froschmeir, Christine
Gastner, Dominik
Glöckl, Andreas
Glöckl, Martin
Hagl, Gerhard
Kempter, Mirko
Kolisnek, Daniel
Krammer, Dominik
Krammer, Thomas
Lehner, Claudia
Raba, Florian
Reitberger, Hubert
Schwinghammer, Andreas
Wendl, Martin
Widuckel, Werner, Dr.

**Entschuldigt fehlen:**

**Mitglieder**

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlsrkon

Straub, Regina entschuldigt

Die Beschlussfähigkeit war damit hergestellt.

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlsrkon

## Tagesordnung:

**1. Genehmigung der Niederschrift vom 29.06.2026**

**2. Bauanträge Gemeinde Karlskron**

2.1 Bauturbo - Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Bauort Fl.Nr. 3365 Gmkg Adelshausen, Bürgermeister-Priller-Str. 18, Adelshausen

**3. Städtebaulicher Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 49 "Solarpark Karlskron IV"**

**4. Vertrag zur finanziellen Beteiligung - Solarpark Karlskron IV**

**5. Bauleitplanverfahren Gemeinde Karlskron**

5.1 Bauleitplanung - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 49 "Solarpark Karlskron IV" - Prüfung der Stellungnahmen im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 und der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

5.2 13. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren - Prüfung der Stellungnahmen im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 und der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB; Feststellungsbeschluss

5.3 Bauleitplanung - Bebauungsplan Nr. 51 "Am Wasserfall", Billigung des Vorentwurfs zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

5.4 Bauleitplanung - 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Karlskron, Billigung des Vorentwurfs zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

**6. Bauleitplanung Nachbargemeinden**

6.1 Stadt Ingolstadt - Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 935 "Solarparks Winden südlich B 16" und Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren - erneute Beteiligung

6.2 Gemeinde Karlshuld - Aufstellung des Bebauungsplans "Sportverein Ignaz Stüberl Kleinhohenried" und 18. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren; Frühzeitige Behördenbeteiligung

**7. Baugebiet "Mändlfeld-Süd" Durchführung eines Umlegungsverfahrens**

**8. Abwasserkonzept der Zukunft - Erweiterung und Erneuerung Kläranlage Karlskron**

8.1 Submissionsergebnis und Auftragsvergabe MASCHINENTECHNIK

8.2 Submissionsergebnis und Auftragsvergabe ELEKTROTECHNIK

**9. Anfragen und Mitteilungen**

9.1 Mitteilung - Abgabe Antrag Bürgerbegehren mit dem Titel „Bau der Siedlung Green Village in der neuen Ortsmitte Grillheim"

9.2 Mitteilung - Beschaffung des Feuerwehrfahrzeug LF 10

9.3 Anfrage GR Raba - Pflege von Feldwegen

9.4 Anfrage GR Kempter - Sicherheit auf dem Schulweg und Schulbusverbindung

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlskron

## TOP 1 Genehmigung der Niederschrift vom 29.06.2026

Gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 29.06.2026 bestehen keine Einwendungen.

**GR Kempter** regt an, die genehmigten Niederschriften künftig früher im Bürgerinfoportal zu veröffentlichen. Bürgermeister Kumpf sichert zu, dieses Anliegen an die Verwaltung weiterzuleiten.

**Beschluss:**
Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 29.06.2026 in der zugesandten Form.

**Angenommen**
**Ja 20 Nein 0**

## TOP 2 Bauanträge Gemeinde Karlskron

### TOP 2.1 Bauturbo - Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Bauort Fl.Nr. 3365 Gmkg Adelshausen, Bürgermeister-Priller-Str. 18, Adelshausen

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 23.02.2026 wurde auf dem Grundstück Fl.Nr. 3365 Gemarkung Adelshausen, Bürgermeister-Priller-Str. 18 in Adelshausen der Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage behandelt.
Der Gemeinderat hat sein Einvernehmen erteilt.

Das Einfamilienhaus (11,24 m x 12,49 m) soll mit einem südlichen Erker (1 m x 4,63 m) und einem Walmdach (Dachneigung 22°) entstehen. Östlich angrenzend soll die Doppelgarage mit Windfang (7,82 m x 8 m), ebenfalls mit einem Walmdach mit einer Dachneigung von 22° entstehen.

Das Grundstück Fl.Nr. 3365 Gmkg Adelshausen liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 34 „Am Linnerberg Ost“. Die Festsetzungen werden nicht eingehalten.

Es wird folgende Befreiung beantragt:

Art der Befreiung:
Das geplante Gebäude sowie die Doppelgarage sollen mit einem Walmdach ausgeführt werden.

Begründung:
Die Befreiung vom Bebauungsplan für ein Walmdach wird primär zugunsten des Wohnungsbaus und zugunsten des Wohnens beantragt. Das Haus muss altersgerecht, barrierearm / -frei und rollstuhlgerecht sein. Im Alter soll das Haus das Leben auf einer Ebene, im Erdgeschoss, ermöglichen. Die planerische Ausführung führt zu einer Tiefe des Hauses von 11,24 m.
Aufgrund der Tiefe des Hauses von 11,24 m muss mit einem Satteldach mit 22 Grad Neigung im Westen ein Abstand zur Grenze von 3,50 m eingehalten werden.
Bei einem Walmdach mit 22 Grad Neigung muss im Westen nur ein Abstand von 3 m zur Grenze eingehalten werden. Durch das Walmdach würde sich die Grundfläche des Hauses im Gegensatz zu einem Satteldach von 134,77 m² auf 140,39 m² erhöhen.

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlskron

Eine detaillierte Begründung liegt in der Anlage bei.

---

**Abgleich zu den Bauturbo-Leitlinien der Gemeinde Karlskron vom 20.04.2026:**

Das Bauvorhaben entspricht den Leitlinien.

Da es sich vorliegend um eine Befreiung nach § 31 Abs. 3 BauGB handelt, wird laut unseren Leitlinien keine Vertragsstrafe bei einer möglichen Überschreitung der Bauverpflichtung erhoben.

---

**Anmerkung und Empfehlung der Verwaltung nach § 1 Abs. 3 der Bauturbo-Leitlinien:**
Nach langer Diskussion zwischen den Bauherren, Bürgermeister Kumpf und dem Landratsamt (Bauamt und Landrat) konnte nach Monaten nun die Behandlung des Antrags als Bauturbo erzielt werden.
Eine mögliche Bebauungsplanänderung und die damit einhergehenden Kosten und Zeitverzögerungen wird dadurch umgangen.
Durch die Zustimmung des Bauturbos zur Befreiung (Walmdach statt Satteldach) verliert der Bebauungsplan nicht in Gänze seine Wirksamkeit.
Künftige Bauanträge entlang der nördlichen Grenze können sich jedoch auf diese Baugenehmigung berufen und somit ebenfalls ein Walmdach errichten.

Aus Sicht der Verwaltung kann dem Bauturbo Antrag zugestimmt werden.

**Beschluss:**
Der Gemeinderat hat sich mit dem Bauantrag befasst und erteilt seine Zustimmung zum Bauturbo nach § 31 Abs. 3 BauGB.

**Angenommen**
**Ja 20 Nein 0**

## TOP 3 Städtebaulicher Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 49 "Solarpark Karlskron IV"

Die Anumar Solarpark Karlskron – Pobenhausen GmbH & Co. KG plant die Errichtung einer Freiflächensolaranlage auf den Grundstücken FlNrn. 739, 750 und 751, Gemarkung Pobenhausen. Dies soll im Rahmen eines vorhabengezogenen Bebauungsplanes umgesetzt werden. Sämtliche Belange im Rahmen der Planung, der Umsetzung, des Betriebs und des Rückbaus der Anlage müssen in einem Städtebaulichen Durchführungsvertrag geregelt werden.

Der Gemeinde wurde ein entsprechender Entwurf eines Vertrages vorgelegt. Der Entwurf wurde dem Gemeinderat mit der Sitzungsvorlage zur Kenntnis gegeben.

Darin ist insbesondere geregelt:

- Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Durchführung entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes (einschl. Eingrünung- und Ausgleichsmaßnahmen) (Teil B Nr. IV)
- Sicherheitsleistung für die Verpflichtungen zur Eingrünung in Höhe von 15.310 € (Teil B Nr. IV Abs. 6 i.V.m. Teil F)

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlskron

- Haftung des Vorhabenträgers für verursachte Schäden am öffentlichen Weg FlNr. 754 im Zuge der Errichtung, Instandhaltung oder Reparatur und Rückbau der Anlage und Sicherheitsleistung in Höhe von 10.000 € (Teil B Nr. V i.V.m. Teil F)
- Rückbauverpflichtung mit Sicherheitsleistung in Höhe von 107.170 € (Teil B Nr. VI i.V.m. Teil F)
- Tragung sämtlicher Kosten einschl. der Planungskosten durch den Vorhabenträger. Der Gemeinde wird als Ersatz für Aufwendungen ein Betrag in Höhe von 3.000 € bezahlt. (Teil D)
- Wechsel des Vorhabenträgers (Teil H)

**GRin Froschmeir** erkundigt sich, inwieweit das Wildschlupfkonzept in die Planung integriert wurde.
Die Referentin erläutert, dass es sich hierbei um sogenannte Rehdurchschlupfe handelt, die grundsätzlich als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen werden können. Eine entsprechende Regelung im städtebaulichen Vertrag sei hingegen nicht erforderlich. Die Firma Anumar habe das Thema grundsätzlich berücksichtigt; die Berücksichtigung von Rehdurchschlupfen gehöre zum üblichen Vorgehen.
Die Referentin weist darauf hin, dass sich das Verfahren bereits in einem weit fortgeschrittenen Stadium befindet. Eine nachträgliche Aufnahme entsprechender Festsetzungen in den Bebauungsplan gestalte sich daher schwierig, insbesondere da das Thema bislang weder im Rahmen von Stellungnahmen vorgebracht noch im bisherigen Verfahren thematisiert worden sei.
Die Referentin erklärt, dass sie den Wunsch von GR Froschmeir nach einer Aufnahme des Themas in den Bebauungsplan an die zuständigen Sachbearbeiter der Firma Anumar weitergeben könne. Nach dem derzeitigen Verfahrensstand sei eine Änderung der Festsetzungen jedoch nur schwer umsetzbar. Das Anliegen könne als Anregung aufgenommen und entsprechend weitergegeben werden. Eine nachträgliche Änderung der Festsetzungen könne jedoch dazu führen, dass der geplante Satzungsbeschluss nicht wie vorgesehen gefasst werden könne.

**Beschluss:**
Die Gemeinde schließt mit der Anumar Solarpark Karlskron – Pobenhausen GmbH & Co. KG den vorgelegten Städtebaulichen Durchführungsvertrag zur Umsetzung des Vorhabens „Solarpark Karlskron IV“.

**Angenommen**
**Ja 16 Nein 4**

## TOP 4 Vertrag zur finanziellen Beteiligung - Solarpark Karlskron IV

Die Anumar Solarpark Karlskron – Pobenhausen GmbH & Co. KG plant die Errichtung einer Freiflächensolaranlage auf den Grundstücken FlNrn. 739, 750 und 751, Gemarkung Pobenhausen.
Gemäß § 6 Bas. 1 EEG 2023 sollen die Betreiber die Gemeinden, die von der Errichtung der Anlage betroffen sind, durch einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung beteiligen. Für die tatsächlich eingespeiste Strommenge dürfen 0,2 Cent pro Kilowattstunde angeboten werden. Diese Beträge werden dem Anlagenbetreiber vom Netzbetreiber erstattet.
Das BayWiVK macht diese Abgabe für Projektträger in Bayern verpflichtend. Es könnte aber auch eine individuelle Regelung bis zu ca. 0,3 ct / kWh vereinbart werden. Die Mehrkosten über der Grenze von § 6 EEG (0,2 Ct/kWh) müsste der Anlagenbetreiber selbst tragen.
Die geplante Anlage wird pro Jahr ca. 17.675.500 kWh Strom ins Netz einspeisen.

Niederschrift Bürgerinfo

Der Gemeinde wurde ein Entwurf eines Vertrages zur finanziellen Beteiligung der Gemeinde am geplanten Solarpark IV vorgelegt. Der Entwurf wurde dem Gemeinderat mit der Sitzungsvorlage zur Kenntnis gegeben.

**GR Kolisnek** erkundigt sich, inwieweit bereits Verhandlungen hinsichtlich der Zahlung von 0,3 Ct/kWh geführt wurden beziehungsweise ob solche noch vorgesehen sind. Bürgermeister Kumpf antwortet, dass Verhandlungen grundsätzlich noch möglich wären, die Verwaltung jedoch zunächst von entsprechenden Gesprächen abgesehen habe. GR Kolisnek spricht sich dafür aus, Verhandlungen mit der Anumar Solarpark Karlskron – Pobenhausen GmbH & Co. KG über die Zahlung von 0,3 Ct/kWh aufzunehmen.

**GR Raba** berichtet, dass die Bankette nach der letzten Aufgrabung im Zuge der Leitungsverlegung nicht wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt worden seien. Infolgedessen würden mittlerweile Teile des Straßenrandes abbrechen. Vor diesem Hintergrund unterstützt GR Raba den Vorschlag von GR Kolisnek und spricht sich ebenfalls für entsprechende Verhandlungen aus.

**Bürgermeister Kumpf** formuliert auf Wunsch des Gemeinderates folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit der Anumar Solarpark Karlskron – Pobenhausen GmbH & Co. KG den weiteren 0,1 Ct/kWh eingespeister Strommenge zu verhandeln.

**Abstimmung**
18 Ja 2 Nein

**Beschluss :**
Der Gemeinderat ermächtigt 1. Bürgermeister Stefan Kumpf und die Verwaltung mit der Anumar Solarpark Karlskron – Pobenhausen GmbH & Co. KG den vorgelegten Vertrag zur finanziellen Beteiligung für den Solarpark Karlskron IV abzuschließen. Es soll ein Betrag in Höhe von 0,3 Ct/kWh eingespeister Strommenge darin verzeichnet sein, darunter nicht.

**Angenommen**
**Ja 19 Nein 1**

## TOP 5 Bauleitplanverfahren Gemeinde Karlskron

## TOP 5.1 Bauleitplanung - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 49 "Solarpark Karlskron IV" - Prüfung der Stellungnahmen im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 und der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange wurden im Zuge der Behördenbeteiligung zur Stellungnahme aufgefordert:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1 | Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen | 18 | Kreisbrandrat, Stefan Kreitmeier |
| 2 | Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.2 | 19 | Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Bezirksgeschäftsstelle Oberbayern |
| 3 | Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt | 20 | Stadt Ingolstadt |
| 4 | Staatliches Bauamt Ingolstadt | 21 | Gemeinde Karlshuld |
| 5 | Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen - Gesundheitsamt | 22 | Gemeinde Brunnen |
| 6 | Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Ingolstadt | 23 | Gemeinde Weichering |

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlskron

7 Amt für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten -Ingolstadt Pfaffenhofen
8 Stadtwerke Ingolstadt
9 Kreisheimatpfleger, Michael Pichler
10 Planungsverband Region Ingolstadt
11 Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Ref. B Q
12 Bayernwerk Netz GmbH, Netzcenter Pfaffenhofen
13 Deutsche Telekom AG, T-Com, TI NL Süd, PTI 22
14 Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
15 Industrie- und Handelskammer f. München u. Obb.
16 Bayerischer Bauernverband Gesch.-Stelle Region 10
17 Bund Naturschutz Kreisgruppe Neuburg-SOB
24 Gemeinde Baar-Ebenhausen
25 Markt Hohenwart
26 Markt Manching
27 Markt Reichertshofen
28 Wasserzweckverband Arnbachgruppe
29 Wasserverband Donaumoos IV
30 Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern
31 Handwerkskammer für München und Oberbayern
32 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region München
33 Eisenbahnbundesamt, Außenstelle München

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlskron

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist keine Stellungnahme abgegeben:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 6 | Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Ingolstadt | 21 | Gemeinde Karlshuld |
| 9 | Kreisheimatpfleger, Michael Pichler | 22 | Gemeinde Brunnen |
| 11 | Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Ref. B Q | 24 | Gemeinde Baar-Ebenhausen |
| 12 | Bayernwerk Netz GmbH, Netzcenter Pfaffenhofen | 28 | Wasserzweckverband Arnbachgruppe |
| 13 | Deutsche Telekom AG, T-Com, TI NL Süd, PTI 22 | 29 | Wasserverband Donaumoos IV |
| 16 | Bayerischer Bauernverband Gesch.-Stelle Region 10 | 30 | Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern |
| 17 | Bund Naturschutz Kreisgruppe Neuburg-SOB | 32 | Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region München |
| 18 | Kreisbrandrat, Stefan Kreitmeier | 33 | Eisenbahnbundesamt, Außenstelle München |

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist Stellungnahmen ohne Einwendungen oder abzuarbeitende Hinweise abgegeben:

| | | Frühzeitige Beteiligung | Reg. Beteiligung |
|---|---|---|---|
| Nr. | Fachstelle | Datum | |
| 1.1 | LRA Neuburg-Schrobenhausen Kommunalaufsicht | 16.12.2024 | 06.05.2026 |
| 5 | LRA Neuburg-Schrobenhausen Gesundheitsamt | | 06.05.2026 |
| 8 | Stadtwerke Ingolstadt | 19.12.2024 | 02.06.2026 |
| 10 | Planungsverband Region Ingolstadt | | 12.05.2026 |
| 15 | Industrie- und Handelskammer f. München u. Obb. | 16.01.2025 | 22.05.2026 |
| 25 | Markt Hohenwart | 05.12.2024 | 04.05.2026 |
| 26 | Markt Manching | 10.12.2024 | 07.05.2026 |
| 27 | Markt Reichertshofen | 10.12.2024 | 07.05.2026 |

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist Stellungnahmen mit Einwendungen oder Hinweisen abgegeben:1.6

| | | Frühzeitige Beteiligung | Reg. Beteiligung |
|---|---|---|---|
| Nr. | Fachstelle | Datum | Datum |
| 1.2 | LRA Neuburg-Schrobenhausen Ortsplanung | 13.01.2025 | 11.05.2026 |
| 1.3 | LRA Neuburg-Schrobenhausen Naturschutz | 10.12.2024 | 15.06.2026 |
| 1.4 | LRA Neuburg-Schrobenhausen Immissionsschutz | | 11.05.2026 |
| 1.5 | LRA Neuburg-Schrobenhausen Herr X | 14.01.2025 | 01.06.2026 |
| 1.6 | LRA Neuburg-Schrobenhausen Landkreisbetriebe | | 29.05.2026 |
| 2 | Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.2 | 10.01.2025 | 12.05.2026 |
| 3 | Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt | 20.01.2025 | 22.05.2026 |
| 4 | Staatliches Bauamt Ingolstadt | 08.01.2025 | 28.05.2026 |
| 7 | Amt für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten- Ingolstadt Pfaffenhofen | 14.01.2025 | 21.05.2026 |
| 14 | Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr | 14.01.2025 | 05.05.2026 |
| 19 | Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Bezirksgeschäftsstelle Oberbayern | 20.01.2025 | 02.06.2026 |
| 20 | Stadt Ingolstadt | 09.12.2024 | 18.05.2026 |
| 23 | Gemeinde Weichering | | 26.05.2026 |
| 31 | Handwerkskammer für München und Oberbayern | | 12.05.2026 |

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlshuld

## Behandlung der im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen:

**1.2 Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen Ortsplanung, 11.05.2026**

| Einwand/Hinweis | Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis |
|---|---|
| „…<br><br>der o. g. vorhabenbezogener Bebauungsplan der Gemeinde Karlskron liegt der Ortsplanung zur Beurteilung und Stellungnahme vor. Wie bereits im Schreiben vom 13.01.2025 in der frühzeitigen Behördenbeteiligung ausreichend erläutert, wird der geplante Geltungsbereich sehr kritisch gesehen, eine Zustimmung konnte auf Grund der Hanglage und dem weit einsehbaren Gelände nicht erteilt werden. An der Stellungnahme wird festgehalten und angeregt, alternative flache Grundstücke für Photovoltaikfreiflächen in Betracht zu ziehen.<br><br>Zu den vorgesehenen Festsetzungen zur Gestaltung der Technikgebäude, Module und der Einfriedung etc., liegen aus ortsplanerischer Sicht keine Einwände vor." | **Anmerkung:**<br><br>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Die vorgetragenen Bedenken hinsichtlich der exponierten Hanglage, der Einsehbarkeit des Standortes sowie der Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden bereits im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung vorgebracht und im Zuge der Abwägung umfassend behandelt. An den hierzu gefassten Abwägungsentscheidungen wird weiterhin festgehalten.<br>Im weiteren Verfahren wurden die Planunterlagen insbesondere im Hinblick auf die landschaftliche Einbindung, die Grünordnungsmaßnahmen sowie die naturschutzfachliche Beurteilung fortgeschrieben und konkretisiert. Der Entwurfsstand vom 20.04.2026 beinhaltet ergänzende Eingrünungsmaßnahmen mit standortgerechten Gehölzstrukturen, Festsetzungen zur Entwicklung von artenreichen Säumen und Heckenstrukturen sowie die Ergebnisse der zwischenzeitlich erstellten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung. Zudem wurden die Vorgaben zur Durchgrünung und landschaftlichen Einbindung im Bebauungsplan weiter präzisiert.<br>Die Gemeinde ist sich bewusst, dass die Anlage aufgrund der Topographie nicht vollständig von allen Blickbeziehungen abgeschirmt werden kann. Eine vollständige visuelle Vermeidung ist jedoch weder rechtlich geboten noch bei Vorhaben dieser Art regelmäßig erreichbar. Maßgeblich ist vielmehr, ob die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild nach sachgerechter Abwägung vertretbar sind. Dies wird unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorprägungen des Landschaftsraumes durch intensive landwirtschaftliche Nutzung, die bestehende Freileitung, angrenzende Gehölzstrukturen sowie die vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen weiterhin bejaht.<br>Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass dem Ausbau erneuerbarer Energien nach § 2 EEG ein überragendes öffentliches Interesse zukommt und die Planung den Zielen des Klimaschutzes sowie den Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms Bayern entspricht. Die Nutzung ist zudem zeitlich befristet; nach Aufgabe der Nutzung erfolgt ein vollständiger Rückbau der Anlage und die Rückführung der Flächen in die landwirtschaftliche Nutzung.<br>Geeignete Alternativstandorte, die unter Berücksichtigung der technischen, eigentumsrechtlichen, naturschutzfachlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen eindeutig vorzugswürdig wären, haben sich im Verfahren nicht ergeben.<br>Die Gemeinde hält daher an der gewählten Standortentscheidung und der Bauleitplanung fest.<br><br>**Beschlussvorschlag zur Änderung zum Bebauungsplan:**<br>Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Bebauungsplanes. |

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinderatssitzung

| | |
|---|---|
| | **Zur Kenntnis genommen.** |

| **1.3 Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen Naturschutz, 15.06.2026** | |
|---|---|
| **Einwand/Hinweis** | **Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis** |
| „…<br>vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Gemeinde Karlskron beabsichtigt die Aufstellung des vorhabensbezogenen Bebauungsplanes Nr. 49 „Solarpark Karlskron IV". Eingereicht wurde eine Entwurfsfassung vom 20.04.2026 mit beiliegender Begründung und Umweltbericht.<br><br>In vorrausgegangener Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 10.12.2024 wurde auf die Notwendigkeit einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) hingewiesen. Eine entsprechende Prüfung wurde vom Vorhabensträger durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind in der vorliegenden Entwurfsfassung berücksichtigt, erforderliche CEF-Maßnahmen sind aufgenommen. Die dargestellte Eingriff- und Ausgleichsermittlung gemäß § 17ff BNatSchG kann nachvollzogen werden.<br><br>Vor diesem Hintergrund bestehen keine Einwände seitens der Unteren Naturschutzbehörde gegen die Aufstellung des vorhabensbezogenen Bebauungsplanes Nr. 49 „Solarpark Karlskron IV", wenn die folgenden Punkte zur Vermeidung vom Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG in der weiteren Planung berücksichtigt werden (entsprechend Abschnitt 5.3 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung).<br><br>Ökologische Baubegleitung:<br><br>- Die Dokumentation und Sicherstellung der fachgerechten Umsetzung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ist durch eine qualifizierte ökologische Baubegleitung zu gewährleisten<br>- Die Durchführung der Maßnahmen ist zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.<br><br>Monitoring:<br><br>- Zur Effizienzkontrolle der durchgeführten Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ist ein Monitoring (5 Jahre) der Bestände von naturschutzfachlich relevanten Vogelarten, durchzuführen.<br>- Die CEF-Maßnahmen sind hinsichtlich der Entwicklung der Bestände relevanter Arten anzupassen und zu ergänzen, falls die im vorliegenden Gutachten dargestellten Ziele nicht | **Anmerkung:**<br><br>Den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Forderungen der Unteren Naturschutzbehörde wurde im weiteren Verfahren entsprochen. Die geforderte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde erstellt und die Ergebnisse in den Entwurfsunterlagen berücksichtigt. Die daraus resultierenden Vermeidungsmaßnahmen sowie die erforderlichen CEF-Maßnahmen wurden in die Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen.<br>Die Untere Naturschutzbehörde bestätigt, dass die Eingriffs- und Ausgleichsermittlung nachvollziehbar ist und gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans keine grundsätzlichen Einwände bestehen, sofern die Maßnahmen der saP umgesetzt werden. Diese sind bereits Bestandteil der Entwurfsfassung vom 20.04.2026.<br><br>Zu ökologische Baubegleitung:<br><br>Die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) festgelegten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind bereits Bestandteil des Bebauungsplans. Zur Sicherstellung einer fachgerechten Umsetzung wird ergänzend ein Hinweis zur ökologischen Baubegleitung sowie zur Dokumentation der Maßnahmen aufgenommen. Hierdurch wird gewährleistet, dass die festgesetzten artenschutzrechtlichen Maßnahmen fachgerecht umgesetzt, dokumentiert und der zuständigen Naturschutzbehörde auf Verlangen nachgewiesen werden können.<br><br>Die Hinweise des Bebauungsplans werden wie folgt ergänzt:<br>*„6. Die Umsetzung der in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) festgelegten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ist durch eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung zu begleiten. Die ordnungsgemäße Umsetzung der Maßnahmen ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Unteren Naturschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen."*<br><br>Zu Monitoring: |

Niederschrift Bürgerhaus Gemeinde Karlskron

| | |
|---|---|
| erreicht werden und z.B. eine Verschlechterung der lokalen Populationen festgestellt wird.<br>- Die Ergebnisse des Monitorings sind der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.“ | Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) sowie die darin festgelegten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind Bestandteil der Entwurfsunterlagen und wurden in die Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen. Zur Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen und zur Sicherstellung der dauerhaften Erfüllung der artenschutzrechtlichen Anforderungen wird die Durchführung eines naturschutzfachlichen Monitorings grundsätzlich als sinnvoll erachtet.<br>Da die Durchführung und Ausgestaltung eines Monitorings nicht Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung ist, wird hierzu ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt im Rahmen der Vorhabenumsetzung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auf Grundlage der Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.<br><br>Die Hinweise des Bebauungsplans werden um folgenden Text ergänzt:<br>*„7. Zur Überprüfung der Wirksamkeit der artenschutzrechtlichen CEF-Maßnahmen wird empfohlen, über einen Zeitraum von fünf Jahren nach Umsetzung der Maßnahmen ein naturschutzfachliches Monitoring durchzuführen. Hierbei sind insbesondere die Zielarten der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu erfassen und die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen zu überprüfen.*<br>*Sollte sich im Rahmen des Monitorings zeigen, dass die angestrebte ökologische Funktion der Maßnahmen nicht erreicht wird, sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Anpassungs- oder Ergänzungsmaßnahmen vorzunehmen.*<br>*Die Ergebnisse des Monitorings sind zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.*<br><br>**Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan:**<br><br>Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in den Bebauungsplan eingearbeitet.<br><br>**Abstimmung**<br>**Ja: 20 Nein: 0** |

| **1.4 Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen -Immissionsschutz – 11.05.2026** | |
|---|---|
| **Einwand/Hinweis** | **Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis** |
| „…<br>Die Gemeinde Karlskron beabsichtigt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 „Solarpark Karlskron IV" zur Ausweisung eines Sondergebiets Photovoltaik gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO auf den Flurnummern 750, 751 und 739 der Gemarkung Pobenhausen. Vorgesehen ist die Errichtung einer Freiflächen- Photovoltaikanlage mit Trafostationen, Wechselrichter- und Speichertechnik. | **Anmerkung:**<br><br>Bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden seitens des Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Einwände gegen die Planung vorgebracht. Die nun vorgelegte immissionsschutzfachliche Beurteilung bestätigt, dass gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 „Solarpark Karlskron IV“ aus fachlicher Sicht keine Bedenken bestehen. |

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlskron

| | |
|---|---|
| Zur immissionsschutzfachlichen Beurteilung wurde insbesondere das Blendgutachten (PVA P23-328 Karlskron) der SONNWINN GmbPI vom 14.07.2025 vorgelegt.<br><br>Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans grundsätzlich keine Bedenken.<br>Das vorgelegte Blendgutachten untersucht mögliche Blendwirkungen auf schutzwürdige Nutzungen sowie auf Verkehrswege. Im relevanten Umfeld befinden sich keine schutzwürdigen Gebäude innerhalb des maßgeblichen Radius.<br>Als relevante Verkehrswege wurden die Staatsstraßen St 2044 und St 2046 betrachtet. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass lediglich auf einem kurzen Abschnitt der St 2046 potenzielle Blendwirkungen auftreten können. Zur Vermeidung wurde die Modulausrichtung im südöstlichen Teilbereich der Anlage angepasst.<br>Zusätzlich ermöglicht der Bebauungsplan bei Bedarf ergänzende Blendschutzmaßnahmen. Relevante schädliche Umwelteinwirkungen durch Lichtreflexionen sind daher nicht zu erwarten.<br>Die von der Anlage ausgehenden Geräuschemissionen beschränken sich im Wesentlichen auf Trafostationen, Wechselrichter und Speichertechnik. Aufgrund der großen Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm nicht zu erwarten.“ | Die Bewertung stützt sich auf das zwischenzeitlich erstellte Blendgutachten der SONNWINN GmbH vom 14.07.2025. Die Ergebnisse des Gutachtens wurden in die Planung übernommen. Zur Vermeidung möglicher Blendwirkungen wurde insbesondere die Modulausrichtung im südöstlichen Anlagenbereich angepasst. Darüber hinaus enthält der Bebauungsplan bereits Festsetzungen, wonach bei Bedarf zusätzliche Blendschutzmaßnahmen umzusetzen sind.<br>Weiterhin wird bestätigt, dass aufgrund der Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch die von Trafostationen, Wechselrichtern und Speichertechnik ausgehenden Geräusche zu erwarten sind. Die bestehenden Festsetzungen zum Immissionsschutz werden daher als ausreichend angesehen.<br>Die Stellungnahme bestätigt somit die immissionsschutzfachliche Verträglichkeit der vorliegenden Planung.<br><br>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.<br>Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht.<br><br>**Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan:**<br>Es erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanes.<br><br>**Zur Kenntnis genommen.** |

| **1.5 Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen - Herr X, 01.06.2026** | |
|---|---|
| **Einwand/Hinweis** | **Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis** |
| „…<br><br>die beiliegenden Schreiben der einzelnen Sachgebiete sind Bestandteil der Stellungnahme des Landratsamtes gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.<br>Grundsätzlich sind sie als Hilfestellung für die von der Gemeinde vorzunehmende Abwägung im Sinne von § 1 Abs. 7 BauGB anzusehen.<br><br>Zu den einzelnen Stellungnahmen wird folgendes ergänzt:<br><br>**Festsetzungen:**<br>Zu 2.1:<br><br>Die Anzahl der geplanten Gebäude für Trafo und Wechselrichter in der Festsetzung weicht deutlich von der in der Begründung unter Punkt 8.1 genannten Zahl ab. Dies ist zu überprüfen und zu korrigieren.<br><br>Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird nachgereicht.“ | **Anmerkung:**<br><br>Der Hinweis entspricht einer bereits im Verfahren der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Anregung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen. Die damals festgestellte Abweichung zwischen den Festsetzungen des Bebauungsplans und den Angaben in der Begründung zur Anzahl der zulässigen Technikgebäude wurde im Zuge der Überarbeitung der Planunterlagen geprüft.<br><br>Maßgeblich für die planungsrechtliche Zulässigkeit sind die Festsetzungen des Bebauungsplans. Im Entwurfsstand vom 20.04.2026 wird unter Ziffer 2.1 eindeutig festgesetzt, dass 10 Gebäude für Trafo-, Wechselrichter- und ähnliche Technik sowie 2 Gebäude für Pflegeutensilien mit jeweils maximal 20 m² Grundfläche zulässig sind. Die Begründung ist entsprechend an diese Festsetzung anzupassen, sofern dort noch abweichende Angaben enthalten sind. Da es sich hierbei ausschließlich um eine redaktionelle Klarstellung ohne Auswirkungen auf die planerische Konzeption oder den Regelungsgehalt des Bebauungsplans handelt, werden die Unterlagen entsprechend berichtigt. |

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlskron

| | |
|---|---|
| | Die Begründung wird redaktionell an die Festsetzungen des Bebauungsplans angepasst.<br><br>Folgender Text wird in der Begründung unter Ziffer 7.3 „Beschreibung der Photovoltaikanlage" sowie unter Ziffer 8.1 „Art und Maß der baulichen Nutzung" einheitlich verwendet:<br>*„Innerhalb des Sondergebietes sind insgesamt 10 Gebäude für Trafo-, Wechselrichter- und ähnliche Technik sowie 2 Gebäude für Pflegeutensilien mit einer Grundfläche von jeweils maximal 20 m² zulässig."*<br><br>Im Bebauungsplan selbst erfolgt keine inhaltliche Änderung. Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung zur Herstellung der Übereinstimmung zwischen Festsetzungen und Begründung.<br><br>Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wurde zwischenzeitlich vorgelegt und im Rahmen der gesonderten Abwägung behandelt.<br><br>**Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan:**<br>Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in den Bebauungsplan eingearbeitet.<br><br>**Abstimmung**<br>**Ja: 20 Nein: 0** |

| **1.6 Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – Landkreisbetriebe, 29.05.2026** | |
|---|---|
| **Einwand/Hinweis** | **Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis** |
| „…<br>gegen die im Betreff genannte Aufstellung des Bebauungsplanes werden seitens der Landkreisbetriebe Neuburg-Schrobenhausen **keine Einwände** erhoben.<br>In den Antwortbogen haben wir folgenden Hinweis eingefügt:<br>„Die während der Errichtung der Anlage anfallenden Abfälle und die nach dem Ende der Nutzungsdauer anfallenden Abfälle sind vom Anlagenbetreiber als Gewerbeabfall sach- und fachgerecht zu entsorgen."<br><br>2.5<br>X Sonstige, fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage<br><br>Die während der Errichtung der Anlage anfallenden Abfälle und die nach dem Ende der Nutzungsdauer anfallenden Abfälle sind vom Anlagenbetreiber als Gewerbeabfall sach- und fachgerecht zu entsorgen." | **Anmerkung:**<br><br>Seitens der Landkreisbetriebe Neuburg-Schrobenhausen bestehen gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans keine Einwände. Es wird darauf hingewiesen, dass die während der Errichtung der Anlage sowie nach Aufgabe der Nutzung anfallenden Abfälle vom Anlagenbetreiber ordnungsgemäß und fachgerecht zu entsorgen sind.<br>Die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Entsorgung von Bau-, Betriebs- und Rückbauabfällen ergibt sich bereits unmittelbar aus den geltenden abfallrechtlichen Vorschriften und ist vom Vorhabenträger unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplans zu beachten. Zur besseren Information der künftigen Vorhabenträger und Vollständigkeit der Planunterlagen wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.<br><br>Die Hinweise des Bebauungsplans werden wie folgt ergänzt:<br><br>*„8. Die bei der Errichtung, dem Betrieb, der Wartung sowie beim Rückbau der Photovoltaikanlage anfallenden Abfälle sind entsprechend den jeweils geltenden abfallrechtlichen Vorschriften getrennt zu erfassen und ordnungsgemäß sowie schadlos zu verwerten oder zu beseitigen.* |

Niederschrift Bürgerin Gemeinde Karlshon

| | |
|---|---|
| | *Sämtliche Bau-, Betriebs- und Rückbauabfälle sind durch den Anlagenbetreiber fachgerecht zu entsorgen. Die einschlägigen Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie der hierzu erlassenen Verordnungen sind zu beachten.“*<br><br>**Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan:**<br>Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in den Bebauungsplan eingearbeitet<br><br>**Abstimmung**<br>**Ja: 20 Nein: 0** |

| **2 Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.2, 12.05.2026** | |
|---|---|
| **Einwand/Hinweis** | **Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis** |
| „…<br><br>die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gab zu o.g. Bauleitplanung zuletzt mit Schreiben vom 10.01.2025 eine Stellungnahme ab. Darin stellten wir fest, dass die Planung den Erfordernissen der Raumordnung unter Berücksichtigung des Hinweises, eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit landwirtschaftlicher Produktion im Plangebiet zu überprüfen, die o.g. Planung den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegensteht.<br><br>Die o.g. Planung liegt nun mit Stand 20.04.2026 erneut zur Bewertung vor. Ob und inwiefern eine Prüfung hinsichtlich einer Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit landwirtschaftlicher Produktion im Plangebiet im Sinne von LEP 6.2.3 (G) überprüft wurde, ist den Planunterlagen nicht zu entnehmen.<br><br>**Ergebnis**<br>Die o.g. Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung dennoch nicht entgegen.“ | **Anmerkung:**<br><br>Die Regierung von Oberbayern verweist auf ihre Stellungnahme vom 10.01.2025 und bestätigt erneut, dass die Planung den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegensteht. Der bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gegebene Hinweis zur Prüfung einer Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit einer landwirtschaftlichen Nutzung wurde im Verfahren berücksichtigt.<br>Hierzu wird auf die Ausführungen in der Begründung zum Entwurfsstand vom 20.04.2026 verwiesen. Dort ist dargelegt, dass die Flächen innerhalb der Anlage als extensives Grünland zu entwickeln und dauerhaft zu pflegen sind. Die Flächen bleiben damit auch während der Betriebsdauer landwirtschaftlich nutzbar. Darüber hinaus ist die Nutzung der Fläche für die Energieerzeugung zeitlich befristet; nach Aufgabe der Photovoltaiknutzung erfolgt entsprechend den Festsetzungen unter Ziffer 1.3 des Bebauungsplans ein vollständiger Rückbau mit Rückführung in die landwirtschaftliche Nutzung.<br>Die Gemeinde kommt daher weiterhin zu dem Ergebnis, dass die Planung den Grundsätzen des LEP 6.2.3 (G) ausreichend Rechnung trägt. Die abschließende Bewertung der Höheren Landesplanungsbehörde, wonach die Planung den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegensteht, wird ausdrücklich begrüßt.<br><br>Zur besseren Nachvollziehbarkeit wird die Begründung redaktionell ergänzt.<br><br>Die Begründung wird unter Kapitel 7.3 redaktionell ergänzt.<br>Textbaustein für die Begründung: |

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlsrkon

| | |
|---|---|
| | *„Die Flächen innerhalb des Sondergebietes werden nach Errichtung der Photovoltaikanlage als extensives Grünland entwickelt und dauerhaft gepflegt. Damit bleibt auch während der Betriebsdauer der Anlage eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen in Form der Grünlandbewirtschaftung bzw. Beweidung möglich. Nach Beendigung der festgesetzten Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage sind die Anlagen vollständig zurückzubauen und die Flächen wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen."*<br><br>**Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan:**<br>Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in den Bebauungsplan eingearbeitet<br><br>**Abstimmung**<br>**Ja: 20 Nein: 0** |

| **3 Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt 22.05.2026** | |
|---|---|
| **Einwand/Hinweis** | **Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis** |
| „…<br>die Punkte aus unserer Stellungnahme vom 20.01.2025, Az.: 2-4622-ND-25019/2024 wurden in den Festsetzungen weitestgehend übernommen.<br><br>Wir möchten erneut hinweisen, dass wir in der Planungs- und Ausführungsphase eine bodenkundliche Baubegleitung gemäß DIN 19639 aufgrund der Größe des Vorhabens (16ha) ausdrücklich empfehlen. Bei Maßnahmen, die die durchwurzelbare Bodenschicht auf mehr als 3000 m² beanspruchen, kann die jeweilige Genehmigungsbehörde im Benehmen mit der zuständigen Bodenschutzbehörde eine bodenkundliche Baubegleitung verlangen (Mantelverordnung bzw. BBodSchV vom 01.08.2023). Damit können zusätzliche Kosten während der Bau- und Rückbauphasen für die nachträgliche Sanierung von bau- und anlagenbedingt hervorgerufenen schädlichen Bodenveränderungen vermieden werden.<br><br>Wir verweisen auf die „Maßnahmen zum Bodenschutz bei Planung, Errichtung und Rückbau von Freiflächen- Photovoltaikanlagen" im Energieatlas Bayern, siehe: https://www.energieatlas.bayern.de/thema_sonne/photovoltaik/bodenschutz<br><br>Weitere Anmerkungen sind aufgrund der erneuten Beteiligung nicht veranlasst." | **Anmerkung:**<br><br>Das Wasserwirtschaftsamt bestätigt, dass die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Hinweise weitgehend in die Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplans übernommen wurden. Die entsprechenden Anforderungen zum Grundwasser- und Bodenschutz, zur Niederschlagswasserbeseitigung sowie zum Umgang mit wassersensiblen Bereichen wurden bereits in die Entwurfsfassung vom 20.04.2026 eingearbeitet.<br>Der erneute Hinweis auf die Empfehlung einer bodenkundlichen Baubegleitung gemäß DIN 19639 aufgrund der Größe des Vorhabens wird berücksichtigt. Die Gemeinde teilt die Einschätzung, dass eine bodenkundliche Baubegleitung zur Minimierung baubedingter Bodenbeeinträchtigungen beitragen kann. Da die konkrete Bauausführung jedoch nicht Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung ist und die Entscheidung hierüber im nachfolgenden Genehmigungs- bzw. Ausführungsverfahren zu treffen ist, wird ein entsprechender Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen.<br>Die Belange des Bodenschutzes werden darüber hinaus bereits durch die Festsetzungen unter Ziffer 7.1 sowie die ergänzten Hinweise zum Umgang mit Bodenmaterial und zur Vermeidung von Bodenbeeinträchtigungen berücksichtigt. |

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlskron

| | |
|---|---|
| | Die Hinweise des Bebauungsplans werden um folgenden Hinweis ergänzt:<br><br>*„9. Aufgrund der Größe des Vorhabens wird empfohlen, die Baumaßnahme durch eine bodenkundliche Baubegleitung gemäß DIN 19639 zu begleiten. Ziel ist die Vermeidung und Minimierung bau- und anlagenbedingter Bodenbeeinträchtigungen sowie die Sicherstellung eines fachgerechten Umgangs mit dem Boden während der Bau- und Rückbauphase. Die jeweils geltenden Anforderungen der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) sind zu beachten."*<br><br>**Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan:**<br>Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in den Bebauungsplan eingearbeitet<br><br>**Abstimmung**<br>**Ja: 20 Nein: 0** |

| **4 Staatliches Bauamt Ingolstadt 28.05.2026** | |
|---|---|
| **Einwand/Hinweis** | **Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis** |
| „…<br><br>gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt keine Einwände, sofern unsere Stellungnahme vom 08.01.2025 Beachtung findet (siehe Anhang).<br><br>Die aus dem Blendgutachten hervorgehenden Maßnahmen sind von der Gemeinde Karlskron und auf deren Kosten in geeigneter Weise umzusetzen." | **Anmerkung:**<br><br>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Das Staatliche Bauamt Ingolstadt erhebt, wie bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 08.01.2025, keine grundsätzlichen Einwände gegen die Planung. Die in der damaligen Stellungnahme vorgebrachten Hinweise wurden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Insbesondere wurde das geforderte Blendgutachten erstellt und den Entwurfsunterlagen beigefügt.<br>Das Blendgutachten der SONNWINN GmbH vom 14.07.2025 kommt zu dem Ergebnis, dass durch die angepasste Modulausrichtung im südöstlichen Anlagenbereich erhebliche Blendwirkungen auf die relevanten Verkehrswege vermieden werden können. Die Ergebnisse wurden bereits in die Planung übernommen. Darüber hinaus enthält der Bebauungsplan unter Ziffer 9.1 Regelungen, wonach bei Bedarf zusätzliche Blendschutzmaßnahmen umzusetzen sind.<br>Da die Forderungen der Stellungnahme vom 08.01.2025 damit abgearbeitet wurden und seitens des Staatlichen Bauamtes keine |

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlskron

| | |
|---|---|
| | weitergehenden Einwendungen vorgebracht werden, ergibt sich kein weiterer Abwägungsbedarf.<br><br>**Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan**: Es erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanes.<br><br>**Zur Kenntnis genommen.** |

| **7 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Ingolstadt Pfaffenhofen 21.05.2026** | |
|---|---|
| **Einwand/Hinweis** | **Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis** |
| „…<br>durch den geplanten Solarpark mit ca. 16 ha LF Geltungsbereich sind lw. Belange im hohen Maße betroffen.<br>Darüber hinaus werden nun außerhalb des Geltungsbereichs weitere 3,3 ha Ackerflächen für CEF-Maßnahmen in Form von Blühflächen mit Ackerbrache in Anspruch genommen. **Der Verlust von hochwertiger landwirtschaftlicher Fläche beträgt nun 19,3 ha LF!**<br>Die Planungen bedeuten einen weiteren hohen Flächenverlust von wertvoller Ackerfläche für die Nahrungsmittelproduktion.<br><br>Im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen wurden der Landwirtschaft in jüngster Zeit bereits mehrere hundert ha lw. Nutzfläche, davon überwiegend Ackerfläche, durch Solarparks entzogen.<br>Umfangreiche Flächenverluste wie in keiner Generation zuvor erleidet die Landwirtschaft in der Region zudem durch Kiesabbau, Siedlungstätigkeit, Extensivierung, Moorrenaturierung und Ausgleichsflächen. Schon derzeit sind steigende Lebensmittelpreise zu verzeichnen.<br>Infolge der zahlreichen realisierten, projektieren und geplanten Solarparks mit mehreren hundert ha Fläche und weiteren raumintensiven Planungen sind Ausweichflächen für lw. Betriebe faktisch nicht vorhanden. Zudem finden Planungen für Solarparks, Siedlungen usw. in der Region immer auf „normalen" lw. Flächen statt, da Flächen für Wiesenbrüter usw., die einen Großteil der Fläche in der Region bedecken, nicht angetastet werden. Den lw. Betrieben wird in der Region die Lebensgrundlage entzogen.<br>Die bereits angespannte Pachtpreissituation in der Region wird durch den Entzug von Acker- und Grünlandfläche damit weiter im hohen Maße verschärft und verschlechtert und belastet somit die wirtschaftliche Situation der landwirtschaftlichen Betriebe. Aktive lw. Betriebe in der Region verlieren teilweise im hohen Maße Flächenanteile. Diese Flächen sind jedoch betriebsnotwendig auf im Hinblick als Futterflächen oder Dungausbringflächen (GV-Grenzen). Die Existenz der Betriebe ist konkret bedroht.<br><br>Bei derart großen PV-Anlagen auf lw. Flächen sollten zumindest sogenannte Agri-PV-Anlagen in Betracht gezogen werden. Diese würden zumindest eine eingeschränkte, vernünftige lw. Nutzung der Flächen ermöglichen. | **Anmerkung**:<br><br>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Die vorgebrachten Belange der Landwirtschaft und der Hinweis auf den fortschreitenden Flächenverbrauch landwirtschaftlicher Nutzflächen wurden bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgetragen und in die Abwägung eingestellt. Die Gemeinde misst dem Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen grundsätzlich eine hohe Bedeutung bei und hat diesen Belang bei der Standortwahl und der Planung berücksichtigt.<br>Gemäß den Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan (Kapitel 3 „Erfordernis und Ziele", Kapitel 4 „Räumliche Lage und Größe" sowie Kapitel 8.1 „Art und Maß der baulichen Nutzung") dient die Planung der Umsetzung der energiepolitischen Zielsetzungen zum Ausbau erneuerbarer Energien und der Erzeugung klimafreundlichen Stroms. Dem öffentlichen Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien kommt hierbei ein besonderes Gewicht zu.<br>Die Inanspruchnahme der Flächen erfolgt zudem nicht dauerhaft. Gemäß Festsetzung 1.3 des Bebauungsplans ist die Nutzung für Photovoltaik zeitlich befristet. Nach Ablauf der Nutzungsdauer sind die Anlagen vollständig zurückzubauen und die Flächen wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.<br>Die erforderliche CEF-Maßnahme ergibt sich aus den Vorgaben des Artenschutzrechts und dient der Sicherstellung der Vollzugsfähigkeit der Planung. Die hierfür beanspruchten Flächen wurden auf Grundlage der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung fachlich begründet festgelegt.<br>Der Anregung, die Planung als Agri-PV-Anlage auszuführen, wird nicht gefolgt. Die Errichtung einer Agri-PV-Anlage ist nicht Gegenstand des beantragten Vorhabens. Für die Gemeinde besteht keine rechtliche Verpflichtung, eine bestimmte technische Ausführungsform der Photovoltaiknutzung festzusetzen, sofern die Ziele der Raumordnung, des Naturschutzes sowie die Belange der Landwirtschaft im Rahmen der Abwägung angemessen berücksichtigt werden. Die Regierung von Oberbayern hat mit Stellungnahme vom 12.05.2026 bestätigt, dass die Planung den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegensteht. |

Niederschrift Bürgerinnen Gemeinde Karlskron

| | |
|---|---|
| | In der Gesamtabwägung hält die Gemeinde daher an der Planung fest. Die Belange der Landwirtschaft wurden erkannt, bewertet und mit den Belangen des Klimaschutzes sowie des Ausbaus erneuerbarer Energien abgewogen. |
| Lt. Umweltbericht Nr. 2.3.3 wird die Eingriffsregelung nach dem Hinweispapier vom 10.12.2021 durchgeführt. **Inzwischen ist dieses Hinweispapier veraltet.** Im Energieatlas Bayern unter https://www.energieatlas.bayern.de/erneuerbare-ener-gien/photovoltaik/themenplattform-planen-genehmigen/eingriffsregelung stehen Hinweise zur bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung für PV-Freiflächenanlagen mit Stand 05.12.2024 zur Verfügung. Dort werden unter Nr. 2 a) Voraussetzungen genannt, die die rechtssichere Errichtung von PV-Freiflächenanlagen ohne Ausgleich des Naturhaushaltes und insbesondere ohne Inanspruchnahme zusätzlicher landwirtschaftlicher Flächen ermöglichen. Die Voraussetzungen werden im vorliegenden Fall erfüllt, so dass im Sinne eines sparsamen Umgangs mit land-wirtschaftlichen Flächen auf die Ausgleichsflächen vollständig verzichtet werden kann.<br>In der aktuellen Planung umfasst die reine Modulfläche etwa 13,2 ha. **Diesen stehen Ausgleichsflächen einschl. Flächen für CEF-Maßnahmen in Summe von 5,3 ha gegenüber, obwohl nach dem o. g. Hinweisschreiben grundsätzlich kein Ausgleich erforderlich wäre! Dies sind faktisch 40 Prozent Ausgleich.** Darüber hinaus wird die Fläche unter den Modulen ohnehin extensiviert. | Die Ausführungen zur Eingriffsregelung wurden geprüft. Die Gemeinde hat die Eingriffsregelung auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Planerstellung fachlich anerkannten Hinweise zur bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen durchgeführt. Unabhängig von zwischenzeitlich fortgeschriebenen fachlichen Empfehlungen wurde die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im vorliegenden Verfahren nachvollziehbar hergeleitet und dokumentiert.<br>Gemäß den Ausführungen im Umweltbericht (Kapitel 2.3.3) sowie den Festsetzungen des Bebauungsplans werden innerhalb des Geltungsbereiches umfangreiche Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und ökologischen Aufwertung umgesetzt. Hierzu zählen insbesondere die Entwicklung extensiven Grünlandes, die Anlage von Gehölzstrukturen und Säumen sowie weitere naturschutzfachliche Maßnahmen. Darüber hinaus sind die außerhalb des Geltungsbereiches vorgesehenen CEF-Maßnahmen keine Ausgleichsmaßnahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, sondern artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität gemäß § 44 BNatSchG.<br>Die Gemeinde hält daher an der gewählten Methodik und den festgesetzten Maßnahmen fest. Unabhängig von der fachlichen Einordnung des Ausgleichsbedarfs wird durch die festgesetzten Grünordnungs-, Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen eine erhebliche ökologische Aufwertung gegenüber der derzeitigen intensiven Ackernutzung erreicht. |
| Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht ist dieses Verhältnis nicht akzeptabel und steht dem Leitgedanken eines sparsamen Umgangs mit landwirtschaftlichen Flächen stark entgegen (noch dazu ertragreiche Ackerflächen für die Lebensmittelproduktion). | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
| Flächeneignung:<br><br>Das Planungsgebiet erstreckt sich über mehrere Flurnummern.<br>Eine detaillierte Aufstellung wie die Planungsfläche auf die verschiedenen lw. Feldstücke verteilt ist mit den bodenkundlichen Bewertungen fehlt in den Unterlagen.<br><br>Bei den Flurnr. 750 handelt es sich um einen großen Acker mit insgesamt ca. 8,85 ha LF. Bei dieser Fläche handelt es sich bei ca. 1,2 ha um überdurchschnittliche Böden mit Ackerzahlen bis ca. 56.<br>Bei den Flurnr. 751 handelt es sich um einen Acker mit insgesamt ca. 3,81 ha LF. Bei dieser Fläche handelt es sich ebenfalls um überdurchschnittliche Böden mit Ackerzahlen bis ca. 56 bei ca. 1,2 ha.<br>Bei den Flurnr. 739 handelt es sich um einen Acker mit insgesamt ca. 2,47 ha LF. Bei dieser Fläche handelt es sich bei | Die Hinweise zur Flächeneignung und zur landwirtschaftlichen Wertigkeit der betroffenen Böden wurden geprüft und in die Abwägung eingestellt. Die Gemeinde erkennt an, dass innerhalb des Geltungsbereichs auch Flächen mit mittleren bis guten Bodeneigenschaften vorhanden sind und die Planung einen zeitweisen Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen bewirkt. |

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Kammeltal

| | |
|---|---|
| ca. 0,37 ha um überdurchschnittliche Böden mit Ackerzahlen bis ca. 47.<br><br>Vom Planungsgebiet sind insgesamt ca. 3,07 ha als überdurchschnittliche Böden eingestuft.<br>Auch die restlichen ca. 12 ha sind gute Böden mit Ackerzahlen von ca. 40.<br><br>Es ist somit faktisch nicht richtig, wie im Umweltbericht unter Schutzgut Boden genannt, dass der landwirtschaftliche Boden von geringer Bonität ist!<br><br>Die durchschnittliche Ackerzahlen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen liegen bei 45 („Durchschnittswerte der Acker-, und Grünlandzahlen für die bayerischen Landkreise" zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (Bay-KompV)). | Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass die Flächen nicht dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Gemäß Festsetzung 1.3 des Bebauungsplans ist die Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage zeitlich befristet; nach Beendigung der Nutzung sind die Anlagen zurückzubauen und die Flächen wieder der Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen.<br>Darüber hinaus erfolgt innerhalb der Anlage weiterhin eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen. Gemäß Festsetzung 8.3 des Bebauungsplans ist die Sondergebietsfläche als Grünland zu entwickeln und durch regelmäßige Mahd bzw. alternativ extensive Beweidung zu pflegen. Die Fläche verbleibt damit während der Betriebsdauer der Anlage in einer landwirtschaftlichen Nutzung, wenn auch in anderer Form als die bisherige Ackernutzung.<br>Die Gemeinde hat die Belange der Landwirtschaft im Rahmen der Standortwahl und der Planung berücksichtigt. In der Gesamtabwägung wird den Belangen des Klimaschutzes, der Energieversorgung und des Ausbaus erneuerbarer Energien jedoch ein höheres Gewicht beigemessen. An der Planung wird daher festgehalten. |
| Die Zufahrten zu den angrenzenden Flächen müssen gewährleistet bleiben bzw. sichergestellt werden. Bestehende Wege müssen auch weiterhin mit überbreiten lw. Maschinen befahrbar sei können. | Der Hinweis ist bereits im Bebauungsplan unter den Hinweisen berücksichtigt. Dort wird ausdrücklich festgelegt, dass die Zufahrten zu den angrenzenden Flächen gewährleistet bleiben bzw. sichergestellt werden müssen und bestehende Wege auch weiterhin mit überbreiten landwirtschaftlichen Maschinen befahrbar sein müssen. |
| Durch eine Randbepflanzung darf es zu keinen Ertragseinbußen benachbarter lw. Flächen kommen. | Da die vorgebrachten Belange bereits ausreichend berücksichtigt sind und die Erschließung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen durch die Planung nicht beeinträchtigt wird, besteht kein weiterer Anpassungsbedarf. |
| Während der Bauphase entstehende Schäden an lw. Wegen müssen beseitigt bzw. ausgeglichen werden. | Die Belange der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen werden im Rahmen der Planung berücksichtigt. Die festgesetzten Eingrünungsmaßnahmen erfolgen auf Grundlage des Vorhaben- und Erschließungsplans sowie der im Bebauungsplan enthaltenen Pflanzschemata. Dabei werden die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzabstände zu benachbarten Grundstücken eingehalten.<br>Darüber hinaus sind die festgesetzten Gehölzpflanzungen auf die für die landschaftliche Einbindung und den naturschutzfachlichen Ausgleich erforderlichen Bereiche beschränkt. Die Pflanzungen werden unter Berücksichtigung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung angeordnet, sodass unzumutbare Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung oder erhebliche Ertragseinbußen nicht zu erwarten sind. |
| Beim Bau des Solarparks sollte der Mutterboden so wenig wie möglich beeinträchtigt und verdichtet werden. | Der Hinweis wird berücksichtigt. Bereits im Bebauungsplan ist unter den Hinweisen festgelegt, dass Schäden an Flur- und Wirtschaftswegen, die im Zuge der Errichtung oder des Betriebs der Photovoltaikanlage entstehen, durch den Betreiber zu beseitigen sind. Die ordnungsgemäße |

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinderatssitzung

| | |
|---|---|
| | Wiederherstellung gegebenenfalls beeinträchtigter Wege ist damit sichergestellt.<br>Ein weiterer Regelungsbedarf im Bebauungsplan ergibt sich hieraus nicht. |
| **Forstfachlicher Teil (Frau X):**<br><br>Vom Vorhaben indirekt betroffen ist Wald im Sinne des §2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art.2 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) auf der im Osten angrenzenden Flurnummer 745/0 Gemarkung Pobenhausen.<br><br>Erfahrungsgemäß besteht in einem Abstand zum Wald von ca. 25 m grundsätzlich die Gefahr von Baumwurf und Astbruch und damit ein allgemeines Risiko für Menschen, Gebäude und Sachwerte.<br>Die Waldfläche auf der Flurnummer 745/0 der Gemarkung Pobenhausen unterschreiten den Abstand von 25 m zu dem geplanten Solarpark. Wir weisen auf eine erhöhte Baumwurf- und Astbruchgefahr im nahen Bereich des Waldes hin.<br><br>Grundsätzlich stehen dem Vorhaben keine forstfachlichen oder waldrechtlichen Belange entgegen." | Der Hinweis wird berücksichtigt. Dem Schutz des Bodens und insbesondere der Vermeidung von Bodenverdichtungen wird in der Planung bereits Rechnung getragen. Der Bebauungsplan enthält unter Ziffer 7.1 Festsetzungen zum schonenden Umgang mit dem Boden. Darüber hinaus erfolgen die Modultische gemäß Festsetzung 2.1 grundsätzlich mittels Ramm- oder Schraubfundamenten, wodurch Eingriffe in den Boden und der Versiegelungsgrad auf ein Mindestmaß reduziert werden.<br>Zudem wird auf die bestehenden Hinweise zum Bodenschutz sowie die Anforderungen der einschlägigen bodenschutzrechtlichen Vorschriften verwiesen. Die konkrete Umsetzung bodenschonender Maßnahmen ist im Rahmen der Bauausführung zu beachten.<br>Damit wird dem Belang des Bodenschutzes und der Vermeidung von Beeinträchtigungen des Mutterbodens bereits ausreichend Rechnung getragen.<br><br>Die forstfachlichen Hinweise wurden geprüft. Nach Aussage der Fachbehörde stehen dem Vorhaben grundsätzlich keine forstfachlichen oder waldrechtlichen Belange entgegen. Auf die mögliche Baumwurf- und Astbruchgefahr im Randbereich der östlich angrenzenden Waldfläche auf Fl.Nr. 745/0, Gemarkung Pobenhausen, wird hingewiesen.<br>Die Gemeinde weist darauf hin, dass die angrenzenden Waldstrukturen im Rahmen der Planung berücksichtigt wurden. Darüber hinaus enthält der Bebauungsplan bereits Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz angrenzender Gehölz- und Waldbestände. Die Errichtung von Gebäuden mit dauerhaften Aufenthaltsräumen ist nicht vorgesehen.<br>Bei der angesprochenen Baumwurf- und Astbruchgefahr handelt es sich um ein standortbedingtes Restrisiko, das bei Vorhaben in Waldnähe grundsätzlich besteht. Sofern der Vorhabenträger weitergehende Absicherungen oder Regelungen für erforderlich hält, können diese unabhängig von der Bauleitplanung privatrechtlich zwischen den betroffenen Grundstückseigentümern bzw. dem Vorhabenträger geregelt werden.<br>Da seitens der zuständigen Forstbehörde keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Planung erhoben werden, ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf für die Bauleitplanung.<br><br>**Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan**:<br>Es erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanes.<br><br>**Zur Kenntnis genommen.** |

**14 Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 05.05.2026**

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Kühlsheim

| Einwand/Hinweis | Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis |
|---|---|
| „…<br>hiermit erhalte ich die bereits abgegebene Stellungnahme vom **14.01.2025** zu o.g. Beteiligung aufrecht." | **Anmerkung:**<br><br>Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr verweist auf seine bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegebene Stellungnahme vom 14.01.2025 und hält diese unverändert aufrecht. Die dort vorgebrachten Hinweise wurden bereits im Zuge der Abwägung behandelt und in die Entwurfsfassung der Bauleitplanung eingestellt.<br>Neue oder ergänzende Belange werden mit der erneuten Stellungnahme nicht vorgebracht. Die Gemeinde hält daher an der bereits erfolgten Abwägung fest. Die Belange der Bundeswehr stehen der Planung weiterhin nicht entgegen.<br><br>**Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan:**<br>Es erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanes.<br><br>**Zur Kenntnis genommen.** |

| **19 Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Bezirksgeschäftsstelle Oberbayern 02.06.2026** | |
|---|---|
| **Einwand/Hinweis** | **Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis** |
| „…<br><br>für die Beteiligung als anerkannter Naturschutzverband an o.g. Verfahren bedanken wir uns. Der Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) nimmt im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben und zur Wahrung der Frist bis zum 05.06.2026 zu beiden Verfahren im Parallelverfahren wie folgt Stellung:<br><br>Wir verweisen auf die von uns vorgebrachte Stellungnahme in der ersten Verfahrensrunde, die wir am 20.01.2025 an NEIDL + NEIDL per E-Mail eingereicht hatten. Wir halten an allen vorgebrachten Punkten fest. Bedauerlicherweise mussten wir feststellen, dass unsere Stellungnahme nicht in den umweltrelevanten Stellungnahmen aufgeführt und behandelt wurde. Wir bitten diesbezüglich um Erklärung. Die ursprüngliche Stellungnahme finden Sie nochmals unten angehängt. | **Anmerkung:**<br><br>Der Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e. V. verweist auf seine bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachte Stellungnahme vom 20.01.2025 und hält die dort vorgetragenen Anregungen und Bedenken aufrecht.<br>Die Gemeinde weist darauf hin, dass die Stellungnahme des LBV im Rahmen der Abwägung der frühzeitigen Beteiligung geprüft und inhaltlich berücksichtigt wurde. Die wesentlichen naturschutzfachlichen Themen der Stellungnahme, insbesondere die Auswirkungen auf Naturhaushalt, Landschaftsbild und Artenschutz, wurden im weiteren Verfahren vertieft untersucht. Hierzu wurden die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt, die Eingriffs- und Ausgleichsplanung fortgeschrieben sowie die Grünordnungsmaßnahmen und artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen in den Bebauungsplan übernommen.<br>Die Ergebnisse dieser fachlichen Untersuchungen sind in den aktuellen Entwurfsunterlagen vom 20.04.2026 berücksichtigt. Nach der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung können unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Die naturschutzfachlichen Belange wurden zudem im Rahmen der Beteiligung der zuständigen Fachbehörden geprüft. |

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Kamerkon

| | |
|---|---|
| | Soweit der LBV darauf hinweist, dass seine Stellungnahme in den Unterlagen zur ersten Abwägung nicht ausdrücklich aufgeführt wurde, wird dies zur Kenntnis genommen. Für die Rechtmäßigkeit des Verfahrens ist maßgeblich, dass die vorgebrachten Belange erkannt, inhaltlich geprüft und in die Abwägung eingestellt wurden. Dies ist erfolgt. |
| Inzwischen liegen die Ergebnisse der sAP vor.<br>Da insgesamt fünf Feldlerchen-Reviere und drei Schafstelzen-Reviere betroffen sind fordern wir auch den entsprechenden Ausgleich für aller acht verlorenen Brutreviere! Dass aufgrund ähnlicher Lebensraumansprüche nur Ausgleich für insgesamt fünf Brutreviere angerechnet wird, kann von uns nicht nachvollzogen noch akzeptiert werden. Wir fordern den Umfang der CEF-Maßnahmen entsprechend anzupassen.<br>Ebenso bemängeln wir die Abänderung bzw. Abschwächung des Entwicklungszieles der überplanten Flächen hin zu „mäßig extensiv genutztem, artenarmen Grünland". Wie in unserer ursprünglichen Stellungnahme bereits angeführt ist die Entwicklung hin zu „artenreichem Extensivgrünland" mit den vorgestellten Planungen nur schwer erreichbar. Der sinnvollere Ansatz wäre nicht die Anpassung des Entwicklungszieles, sondern die Anpassung der Bebauungsplanung. Ein weiterer Modulabstand und demnach größere besonnte Bereiche zwischen den Reihen würden die Entwicklung artenreichen Grünlandes maßgeblich befördern. Die Planungen sollten mit dem Ziel „artenreiches Extensivgrünland" angepasst und weiterverfolgt werden!<br><br>Wir bitten um Berücksichtigung der vorgebrachten Einwände. Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung." | Die zwischenzeitlich vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde in die Entwurfsfassung der Bauleitplanung eingearbeitet. Die dort ermittelten Betroffenheiten von Feldlerche und Wiesenschafstelze sowie die hieraus resultierenden Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen wurden fachgutachterlich bewertet und in den Bebauungsplan übernommen.<br>Der Forderung nach einer Erhöhung des Umfangs der CEF-Maßnahmen wird nicht gefolgt. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgte auf Grundlage der Ergebnisse der saP. Die fachgutachterliche Bewertung kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der vergleichbaren Habitatansprüche und der möglichen Überlagerung von Revieren insgesamt fünf Brutreviere auszugleichen sind. Die festgesetzte CEF-Maßnahme auf Flurstück Nr. 791, Gemarkung Pobenhausen, mit einer Größe von 3,3 ha wurde auf dieser Grundlage dimensioniert und als ausreichend bewertet.<br>Auch der Anregung zur Anpassung der Anlagenkonzeption durch größere Modulabstände wird nicht gefolgt. Der Bebauungsplan enthält bereits umfangreiche Maßnahmen zur Entwicklung ökologisch hochwertiger Grünlandbestände innerhalb der Anlage. Gemäß Festsetzung 8.3 ist die Sondergebietsfläche als extensives Grünland zu entwickeln und durch entsprechende Pflege dauerhaft zu erhalten. Darüber hinaus wird gemäß Festsetzung 8.4 Regio-Saatgut mit einem Kräuteranteil von 50 % verwendet. Die naturschutzfachliche Bewertung der Planung sowie die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgten auf Grundlage der konkret vorliegenden Anlagenplanung.<br>Die Gemeinde sieht die Belange des Arten- und Naturschutzes durch die festgesetzten Grünordnungs-, Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen sowie die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung als ausreichend berücksichtigt an und hält an der Planung fest.<br><br>**Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan:**<br>Es erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanes.<br><br>**Zur Kenntnis genommen.** |

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinderatsrkon

| **20 Stadt Ingolstadt 18.05.2026** | |
|---|---|
| **Einwand/Hinweis** | **Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis** |
| | |

| **23 Gemeinde Weichering 26.05.2026** | |
|---|---|
| **Einwand/Hinweis** | **Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis** |
| „…<br><br>zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 49 „Solarpark Karlskron IV" und 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Karlskron erhebt die Gemeinde Weichering Bedenken gegen die geplante Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Errichtung des Solarparks.<br><br>Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Böden, die dauerhaft oder zumindest langfristig der Nahrungs- und Futtermittelproduktion entzogen werden.<br><br>Aus Sicht der Gemeinde ist dies insbesondere vor dem Hintergrund des zunehmenden Flächenverbrauchs sowie der Bedeutung regionaler Landwirtschaft kritisch zu bewerten.<br>Durch die Umwandlung landwirtschaftlicher Nutzflächen in großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen entstehen insbesondere eine Verringerung der verfügbaren Bewirtschaftungsflächen, Einschränkungen für ortsansässige landwirtschaftliche Betriebe, langfristiger Verlust produktiver Ackerflächen sowie negative Auswirkungen auf die agrarstrukturelle Entwicklung.<br><br>Dies hat zur Folge, dass kleinere und mittlere landwirtschaftliche Betriebe durch den zunehmenden Entzug von Nutzflächen beeinträchtigt werden. Durch die zunehmende Konzentration großflächiger Solarparks entsteht eine Gesamtbelastung für Landwirtschaft und dem Landschaftsbild.<br><br>Darüber hinaus bestehen Bedenken hinsichtlich der Netzkapazitäten und Einspeisemöglichkeiten. Aufgrund der Vielzahl von bereits vorhandenen beziehungsweise geplanten Anlagen ist davon auszugehen, dass die vorhandenen Einspeisekapazitäten im betroffenen Netzbereich zunehmend ausgeschöpft sind oder in absehbarer Zeit ausgeschöpft werden." | **Anmerkung:**<br><br>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Die Gemeinde Weichering weist auf die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, mögliche Auswirkungen auf die Agrarstruktur sowie auf die Netzkapazitäten hin.<br>Die Belange der Landwirtschaft wurden im Rahmen der Bauleitplanung umfassend berücksichtigt und bereits im Zuge der frühzeitigen Beteiligung abgewogen. Die Gemeinde ist sich bewusst, dass die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu einer zeitweisen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen führt. Demgegenüber steht das gesetzlich verankerte Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien sowie die Förderung einer klimafreundlichen Energieversorgung. Die Nutzung erneuerbarer Energien liegt gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.<br>Darüber hinaus erfolgt keine dauerhafte Entziehung der Flächen. Gemäß Festsetzung 1.3 des Bebauungsplans ist die Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage zeitlich befristet. Nach Aufgabe der Nutzung sind die Anlagen vollständig zurückzubauen und die Flächen wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Während der Betriebsdauer erfolgt zudem eine extensive Grünlandbewirtschaftung entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans.<br>Die Hinweise zu möglichen Auswirkungen auf die regionale Agrarstruktur werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hat diese Belange in die Abwägung eingestellt, kommt jedoch unter Berücksichtigung der Ziele des Klimaschutzes, der Energiewende sowie der konkreten Standortvoraussetzungen weiterhin zu dem Ergebnis, dass die Planung gerechtfertigt ist.<br>Die vorgetragenen Bedenken hinsichtlich der Netzkapazitäten betreffen nicht die Regelungsinhalte der Bauleitplanung. Der Nachweis eines geeigneten Netzanschlusspunktes sowie die Prüfung ausreichender Einspeisekapazitäten erfolgen im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens in Abstimmung mit dem zuständigen Netzbetreiber. Sollten die Aufnahmekapazitäten im Stromnetz begrenzt sein, können die vorgesehenen Batteriespeichersysteme ebenfalls Leistung aufnehmen und Strom zwischenspeichern.<br><br>**Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan:** |

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlskron

| | |
|---|---|
| | Es erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanes.<br><br>**Zur Kenntnis genommen.** |

| **31 Handwerkskammer für München und Oberbayern, 12.05.2026** | |
|---|---|
| **Einwand/Hinweis** | **Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis** |
| „…<br><br>im südwestlichen Gemeindegebiet von Karlskron, westlich von Adelshausen, nordwestlich von Karlskron und nördlich von Pobenhausen, soll durch den Vorhabenträger, die Fa. Anumar GmbH auf drei Teilflächen eine Freiflächenphotovoltaikanlage mit insgesamt etwa 15,2 ha Modulfläche und mit einer auf Grundlage des Blendgutachtens optimierten Ausrichtung der Module errichtet werden. Um die planerische Grundlage für dieses Vorhaben zu schaffen, weist die Gemeinde Karlskron im Rahmen der beiden o.g. Bauleitplanverfahren im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 750, 751, 739 Gemarkung Pobenhausen ein Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik" gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO aus.<br><br>Zu dem Planvorhaben und zu den aus Fassung vom 20. April 2026 dankenswerterweise übersichtlich durch farbliche Markierungen hervorgehenden Anpassungen am Planentwurf bestehen von Seiten der Handwerkskammer für München und Oberbayern keine Anmerkungen. Vielen Dank für die erneute Gelegenheit zur Stellungnahme." | **Anmerkung:**<br><br>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Die Handwerkskammer für München und Oberbayern erhebt gegen die vorliegende Entwurfsfassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 „Solarpark Karlskron IV" keine Einwendungen. Dabei wird ausdrücklich festgestellt, dass die gegenüber der frühzeitigen Beteiligung vorgenommenen Anpassungen der Planunterlagen nachvollziehbar dargestellt wurden und zu keinen Bedenken aus Sicht des Handwerks führen.<br>Die Gemeinde nimmt die positive Stellungnahme zur Kenntnis. Da keine Anregungen, Hinweise oder Einwendungen vorgebracht werden, ergibt sich kein weiterer Abwägungsbedarf.<br><br>**Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan:**<br>Es erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanes.<br><br>**Zur Kenntnis genommen.** |

## Behandlung der im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen:

Keine Stellungnahmen abgegeben.

**Satzungsbeschluss:**

**Sachvortrag:**
Da die heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen nur redaktioneller Natur sind und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, kann der Bebauungsplan Nr. 49 "Solarpark Karlskron IV" in der Fassung vom 27.07.2026 beschlossen werden.

Niederschrift Bürgerhaus Gemeinde Karlskron

**Beschluss:**
Der Gemeinderat Karlskron beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 49 "Solarpark Karlskron IV" mit den heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen in der Fassung vom 27.07.2026

Die Verwaltung wird beauftragt den Satzungsbeschluss öffentlich bekanntzumachen, sobald der Städtebauliche Vertrag mit der ausführenden Firma unterzeichnet ist.

**Mehrfachbeschlüsse**
**Ja 16 Nein 4**

## TOP 5.2 13. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren - Prüfung der Stellungnahmen im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 und der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB; Feststellungsbeschluss

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange wurden im Zuge der Behördenbeteiligung zur Stellungnahme aufgefordert:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1 | Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen | 18 | Kreisbrandrat, Stefan Kreitmeier |
| 2 | Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.2 | 19 | Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Bezirksgeschäftsstelle Oberbayern |
| 3 | Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt | 20 | Stadt Ingolstadt |
| 4 | Staatliches Bauamt Ingolstadt | 21 | Gemeinde Karlshuld |
| 5 | Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen Gesundheitsamt | 22 | Gemeinde Brunnen |
| 6 | Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Ingolstadt | 23 | Gemeinde Weichering |
| 7 | Amt für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten Ingolstadt Pfaffenhofen | 24 | Gemeinde Baar-Ebenhausen |
| 8 | Stadtwerke Ingolstadt | 25 | Markt Hohenwart |
| 9 | Kreisheimatpfleger, Michael Pichler | 26 | Markt Manching |
| 10 | Planungsverband Region Ingolstadt | 27 | Markt Reichertshofen |
| 11 | Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Ref. B Q | 28 | Wasserzweckverband Arnbachgruppe |
| 12 | Bayernwerk Netz GmbH, Netzcenter Pfaffenhofen | 29 | Wasserverband Donaumoos IV |
| 13 | Deutsche Telekom AG, T-Com, TI NL Süd, PTI 22 | 30 | Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern |
| 14 | Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr | 31 | Handwerkskammer für München und Oberbayern |
| 15 | Industrie- und Handelskammer f. München u. Obb. | 32 | Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region München |
| 16 | Bayerischer Bauernverband Gesch.-Stelle Region 10 | 33 | Eisenbahnbundesamt, Außenstelle München |
| 17 | Bund Naturschutz Kreisgruppe Neuburg-SOB | | |

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlsrkon

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist keine Stellungnahme abgegeben:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 6 | Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Ingolstadt | 21 | Gemeinde Karlshuld |
| 9 | Kreisheimatpfleger, Michael Pichler | 22 | Gemeinde Brunnen |
| 11 | Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Ref. B Q | 24 | Gemeinde Baar-Ebenhausen |
| 12 | Bayernwerk Netz GmbH, Netzcenter Pfaffenhofen | 28 | Wasserzweckverband Arnbachgruppe |
| 13 | Deutsche Telekom AG, T-Com, TI NL Süd, PTI 22 | 29 | Wasserverband Donaumoos IV |
| 16 | Bayerischer Bauernverband Gesch.-Stelle Region 10 | 30 | Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern |
| 17 | Bund Naturschutz Kreisgruppe Neuburg-SOB | 32 | Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region München |
| 18 | Kreisbrandrat, Stefan Kreitmeier | 33 | Eisenbahnbundesamt, Außenstelle München |

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist Stellungnahmen ohne Einwendungen oder abzuarbeitende Hinweise abgegeben:

| Nr. | Fachstelle | Frühzeitige Beteiligung Datum | Reg. Beteiligung |
|---|---|---|---|
| 1.1 | LRA Neuburg-Schrobenhausen Kommunalaufsicht | 14.01.2025 | 06.05.2026 |
| 1.3 | LRA Neuburg-Schrobenhausen Naturschutz | | 15.06.206 |
| 5 | LRA Neuburg-Schrobenhausen Gesundheitsamt | 30.12.2024 | 06.05.2026 |
| 8 | Stadtwerke Ingolstadt | 19.12.2024 | 02.06.2026 |
| 10 | Planungsverband Region Ingolstadt | | 12.05.2026 |
| 15 | Industrie- und Handelskammer f. München u. Obb. | 16.01.2025 | 22.05.2026 |
| 25 | Markt Hohenwart | 05.12.2024 | 04.05.2026 |
| 26 | Markt Manching | 10.12.2024 | 07.05.2026 |
| 27 | Markt Reichertshofen | 10.12.2024 | 07.05.2026 |

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist Stellungnahmen mit Einwendungen oder Hinweisen abgegeben:

| Nr. | Fachstelle | Frühzeitige Beteiligung Datum | |
|---|---|---|---|
| 1.2 | LRA Neuburg-Schrobenhausen Ortsplanung | 13.01.2025 | 11.05.2026 |
| 1.4 | LRA Neuburg-Schrobenhausen Immissionsschutz | | 06.05.2026 |
| 1.5 | LRA Neuburg-Schrobenhausen Bauamt | 14.01.2025 | 01.06.2026 |
| 1.6 | LRA Neuburg-Schrobenhausen Landkreisbetriebe | | 29.05.2026 |
| 2 | Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.2 | 10.01.2025 | 12.05.2026 |
| 3 | Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt | 20.01.2025 | 22.05.2026 |
| 4 | Staatliches Bauamt Ingolstadt | 08.01.2025 | 28.05.2026 |
| 7 | Amt für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten Ingolstadt Pfaffenhofen | 14.01.2025 | 21.05.2026 |
| 14 | Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr | 14.01.2025 | 05.05.2026 |
| 19 | Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Bezirksgeschäftsstelle Oberbayern | 20.01.2025 | 02.06.2026 |
| 20 | Stadt Ingolstadt | 09.12.2024 | 18.05.2026 |
| 23 | Gemeinde Weichering | | 26.05.2026 |
| 31 | Handwerkskammer für München und Oberbayern | | 12.05.2026 |

Folgende Stellungnahmen mit Einwendungen oder Hinweisen wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung abgegeben:

Keine Stellungnahmen eingegangen.

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlshuld

## Behandlung der im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen:

| **1.2 Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen Ortsplanung, 11.05.2026** | |
|---|---|
| **Einwand/Hinweis** | **Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis** |
| „…<br>die o. g. 13. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Karlskron zur Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen liegt der Ortsplanung zur Beurteilung und Stellungnahme vor. Mit Schreiben vom 13.01.2025 wurde im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung eine ortsplanerische Stellungnahme abgegeben. Eine Zustimmung konnte auf Grund der Hanglage und des weit einsehbaren Geländes nicht erteilt werden, weil eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht auszuschließen ist. An der Stellungnahme wird festgehalten und angeregt, alternative flache Grundstücke für Photovoltaikfreiflächen in Betracht zu ziehen.“ | **Anmerkung:**<br><br>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Die vorgetragenen Bedenken hinsichtlich der Hanglage, der Einsehbarkeit des Standortes sowie der daraus resultierenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebracht und im Zuge der Abwägung berücksichtigt. Die Gemeinde hat die landschaftsbildlichen Auswirkungen der geplanten Sonderbaufläche erneut geprüft und in die Gesamtabwägung eingestellt.<br>Im Rahmen der fortgeschriebenen Entwurfsunterlagen vom 20.04.2026 wurden die naturschutzfachlichen Grundlagen ergänzt und die Maßnahmen zur landschaftlichen Einbindung weiter konkretisiert. In der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung sowie im Umweltbericht wird dargestellt, dass das Plangebiet durch die bestehende landwirtschaftliche Nutzung, vorhandene Gehölzstrukturen und die querende Freileitung bereits vorgeprägt ist. Zudem werden auf Ebene des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfangreiche Eingrünungsmaßnahmen festgesetzt, um die Einbindung der Anlage in die Landschaft zu verbessern.<br>Die Prüfung alternativer Standorte ist Gegenstand der Begründung zur 13. Flächennutzungsplanänderung. Dabei wurde festgestellt, dass im Gemeindegebiet keine offensichtlich besser geeigneten Flächen verfügbar sind, die gleichermaßen den Anforderungen des Ausbaus erneuerbarer Energien, den naturschutzfachlichen Rahmenbedingungen und den wirtschaftlichen Anforderungen des Vorhabens entsprechen. Die Vorhabenfläche befindet sich zudem in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet und weist durch die vorhandene Freileitung eine Vorbelastung im Sinne des Landesentwicklungsprogramms Bayern auf.<br>Die Gemeinde erkennt an, dass die Planung Auswirkungen auf das Landschaftsbild verursacht. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen, der zeitlichen Befristung der Nutzung, der Rückbauverpflichtung sowie des öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien kommt sie jedoch weiterhin zu dem Ergebnis, dass die verbleibenden Auswirkungen vertretbar sind.<br>Die Gemeinde hält daher an der Darstellung eines Sondergebietes „Photovoltaik“ im Rahmen der 13. Flächennutzungsplanänderung fest.<br><br>**Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans:** |

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlskron

| | |
|---|---|
| | Es erfolgt keine Änderung der Änderung des Flächennutzungsplans.<br><br>**Zur Kenntnis genommen.** |

| **1.4 Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – Immissionsschutz, 06.05.2026** | |
|---|---|
| **Einwand/Hinweis** | **Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis** |
| „…<br>2.5 X Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage<br><br>Im Parallelverfahren wird die Aufstellung des BP Nr. 49 „Solarpark Karlskron IV" durchgeführt. Es wird auf die dortigen Stellungnahmen bezüglich des Immissionsschutzes verwiesen." | **Anmerkung:**<br><br>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.<br>Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht.<br><br>**Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans:**<br>Es erfolgt keine Änderung der Änderung des Flächennutzungsplans.<br><br>**Zur Kenntnis genommen.** |

| **1.5 Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen - Bauamt, 01.06.2026** | |
|---|---|
| **Einwand/Hinweis** | **Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis** |
| „…<br>mit der vorliegenden Planung besteht Einverständnis.<br><br>Die beiliegenden Schreiben der einzelnen Sachgebiete sind Bestandteil der Stellungnahme des Landratsamtes gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Grundsätzlich sind sie als Hilfestellung für die von der Gemeinde vorzunehmende Abwägung im Sinne von § 1 Abs. 7 BauGB anzusehen.<br><br>Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird nachgereicht." | **Anmerkung:**<br><br>Das mit der Planung Einverständnis besteht wird zur Kenntnis genommen.<br><br>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.<br>Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht.<br><br>**Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans:**<br>Es erfolgt keine Änderung der Änderung des Flächennutzungsplans.<br><br>**Zur Kenntnis genommen.** |

| **1.6 Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – Landkreisbetriebe, 29.05.2026** |
|---|

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlskron

| **Einwand/Hinweis** | **Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis** |
|---|---|
| „…<br><br>Anschreiben:<br>gegen die im Betreff genannte Änderung des Flächennutzungsplanes. werden seitens der Landkreisbetriebe Neuburg-Schrobenhausen **keine Einwände** erhoben.<br><br>Antwortbogen:<br>2.5<br>X Sonstige, fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sacbkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage<br><br>Die während der Errichtung der Anlage anfallenden Abfälle und die nach dem Ende der Nutzungsdauer anfallenden Abfälle sind vom Anlagenbetreiber als Gewerbeabfall sach- und fachgerecht zu entsorgen.“ | **Anmerkung:**<br><br>Seitens der Landkreisbetriebe Neuburg-Schrobenhausen werden gegen die 13. Änderung des Flächennutzungsplans keine Einwände erhoben.<br><br>Der Hinweis zur ordnungsgemäßen Entsorgung der während der Errichtung, des Betriebs sowie nach Beendigung der Nutzung anfallenden Abfälle wird zur Kenntnis genommen. Die ordnungsgemäße Verwertung und Beseitigung von Abfällen ist durch die jeweils geltenden abfallrechtlichen Vorschriften geregelt und vom Anlagenbetreiber im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens zu beachten.<br>Die Entsorgung von Bau-, Betriebs- und Rückbauabfällen betrifft nicht die Darstellungen der vorbereitenden Bauleitplanung, sondern die Ausführung und den Betrieb der Anlage. Entsprechende Hinweise werden auf Ebene des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplans behandelt.<br><br>**Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans:**<br>Es erfolgt keine Änderung der Änderung des Flächennutzungsplans.<br><br>**Zur Kenntnis genommen.** |

| **2 Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24., 12.05.2026** | |
|---|---|
| **Einwand/Hinweis** | **Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis** |
| „…<br><br>die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gab zu o.g. Bauleitplanung zuletzt mit Schreiben vom 10.01.2025 eine Stellungnahme ab. Darin stellten wir fest, dass die Planung den Erfordernissen der Raumordnung unter Berücksichtigung des Hinweises, eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit landwirtschaftlicher Produktion im Plangebiet zu überprüfen, die o.g. Planung den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegensteht.<br><br>Die o.g. Planung liegt nun mit Stand 20.04.2026 erneut zur Bewertung vor. Ob und inwiefern eine Prüfung hinsichtlich einer Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit landwirtschaftlicher Produktion im Plangebiet im Sinne von LEP 6.2.3 (G) überprüft wurde, ist den Planunterlagen nicht zu entnehmen.<br><br>**Ergebnis** | **Anmerkung:**<br><br>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Die Regierung von Oberbayern verweist auf ihre Stellungnahme vom 10.01.2025 und stellt fest, dass die Planung den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin nicht entgegensteht. Der bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gegebene Hinweis, eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit einer landwirtschaftlichen Nutzung zu prüfen, wurde im Verfahren berücksichtigt.<br>Die Flächennutzungsplanänderung dient der Darstellung eines Sondergebiets „Photovoltaik“ und trifft keine Festsetzungen zur konkreten Ausgestaltung der Anlage. Die Prüfung und Regelung der Flächennutzung innerhalb des Sondergebiets erfolgt auf Ebene des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplans. |

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Pfaffenhofen

| | |
|---|---|
| Die o.g. Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung dennoch nicht entgegen.“ | Dort ist vorgesehen, die Flächen innerhalb der Anlage als extensives Grünland zu entwickeln und dauerhaft zu pflegen. Eine landwirtschaftliche Nutzung in Form der Grünlandbewirtschaftung bleibt damit während der Betriebsdauer weiterhin möglich.<br>Darüber hinaus ist die Nutzung der Flächen für die Energiegewinnung zeitlich befristet. Nach Beendigung der Nutzung sind die Anlagen zurückzubauen und die Flächen wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Die Belange der Landwirtschaft wurden somit im Rahmen der Planung berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt.<br>Die Gemeinde nimmt die abschließende Bewertung der Höheren Landesplanungsbehörde zur Kenntnis, wonach die Planung den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegensteht, und hält an der vorliegenden Planung fest.<br><br>**Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans:**<br>Es erfolgt keine Änderung der Änderung des Flächennutzungsplans.<br><br>**Zur Kenntnis genommen.** |

| **3 Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt 22.05.2026** | |
|---|---|
| **Einwand/Hinweis** | **Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis** |
| „…<br><br>die Punkte aus unserer Stellungnahme vom 20.01.2025, Az.: 2-4622-ND-25019/2024 wurden in den Festsetzungen weitestgehend übernommen.<br><br>Wir möchten erneut hinweisen, dass wir in der Planungs- und Ausführungsphase eine bodenkundliche Baubegleitung gemäß DIN 19639 aufgrund der Größe des Vorhabens (16ha) ausdrücklich empfehlen. Bei Maßnahmen, die die durchwurzelbare Bodenschicht auf mehr als 3000 m² beanspruchen, kann die jeweilige Genehmigungsbehörde im Benehmen mit der zuständigen Bodenschutzbehörde eine bodenkundliche Baubegleitung verlangen (Mantelverordnung bzw. BBodSchV vom 01.08.2023). Damit können zusätzliche Kosten während der Bau- und Rückbauphasen für die nachträgliche Sanierung von bau- und anlagenbedingt hervorgerufenen schädlichen Bodenveränderungen vermieden werden.<br><br>Wir verweisen auf die „Maßnahmen zum Bodenschutz bei Planung, Errichtung und Rückbau von Freiflächen- Photovoltaikanlagen“ im Energieatlas Bayern, siehe: https://www.energieatlas.bayern.de/thema_sonne/photovoltaik/bodenschutz<br><br>Weitere Anmerkungen sind aufgrund der erneuten Beteiligung nicht veranlasst.“ | **Anmerkung:**<br><br>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt stellt fest, dass die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten wasserwirtschaftlichen Hinweise weitgehend in die Planung übernommen wurden. Einwände gegen die 13. Änderung des Flächennutzungsplans werden nicht erhoben.<br>Der erneute Hinweis auf die Empfehlung einer bodenkundlichen Baubegleitung gemäß DIN 19639 wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde erkennt die Bedeutung eines fachgerechten Bodenschutzes bei der Umsetzung des Vorhabens an. Die konkrete Ausführung von Maßnahmen zum Bodenschutz sowie die Organisation einer bodenkundlichen Baubegleitung betreffen jedoch die Planung und Durchführung des Vorhabens und sind nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung.<br>Die Belange des Schutzgutes Boden wurden im Rahmen der Umweltprüfung zur |

Niederschrift Bürgerinformation Gemeinde Kasberkon

| | |
|---|---|
| | Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt. Im Umweltbericht wird ausgeführt, dass aufgrund der vorgesehenen Gründungsweise der Anlage, der nur geringen Versiegelung und der Rückbauverpflichtung lediglich geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten sind. Die weitergehenden Anforderungen zum Bodenschutz werden im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens sowie auf Ebene des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplans berücksichtigt.<br><br>**Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans:**<br>Es erfolgt keine Änderung der Änderung des Flächennutzungsplans.<br><br>**Zur Kenntnis genommen.** |

| **4 Staatliches Bauamt Ingolstadt 28.05.2026** | |
|---|---|
| **Einwand/Hinweis** | **Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis** |
| „…<br>gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt keine Einwände, sofern unsere Stellungnahme vom 08.01.2025 Beachtung findet (siehe Anhang).<br><br>Die aus dem Blendgutachten hervorgehenden Maßnahmen sind von der Gemeinde Karlskron und auf deren Kosten in geeigneter Weise umzusetzen.“ | **Anmerkung:**<br><br>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Das Staatliche Bauamt Ingolstadt erhebt gegen die Planung keine Einwände, sofern die bereits mit Stellungnahme vom 08.01.2025 vorgebrachten Hinweise berücksichtigt werden. Die Gemeinde hat diese Hinweise im Verfahren geprüft und berücksichtigt. Insbesondere wurden die Auswirkungen möglicher Blendungen untersucht; die Ergebnisse des zwischenzeitlich vorliegenden Blendgutachtens sind in die Planung eingeflossen und werden auf Ebene des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplans berücksichtigt.<br>Da seitens des Staatlichen Bauamtes keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 13. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen, ergibt sich kein weiterer Änderungsbedarf.<br><br>**Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans:**<br>Es erfolgt keine Änderung der Änderung des Flächennutzungsplans.<br><br>**Zur Kenntnis genommen.** |

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlskron

| **7 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Ingolstadt Pfaffenhofen 21.05.2026** | |
|---|---|
| **Einwand/Hinweis** | **Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis** |
| „…<br><br>durch den geplanten Solarpark mit ca. 16 ha LF Geltungsbereich sind lw. Belange im hohen Maße betroffen.<br>Darüber hinaus werden nun außerhalb des Geltungsbereichs weitere 3,3 ha Ackerflächen für CEF-Maßnahmen in Form von Blühflächen mit Ackerbrache in Anspruch genommen. **Der Verlust von hochwertiger landwirtschaftlicher Fläche beträgt nun 19,3 ha LF!**<br>Die Planungen bedeuten einen weiteren hohen Flächenverlust von wertvoller Ackerfläche für die Nahrungsmittelproduktion.<br><br>Im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen wurden der Landwirtschaft in jüngster Zeit bereits mehrere hundert ha lw. Nutzfläche, davon überwiegend Ackerfläche, durch Solarparks entzogen.<br>Umfangreiche Flächenverluste wie in keiner Generation zuvor erleidet die Landwirtschaft in der Region zudem durch Kiesabbau, Siedlungstätigkeit, Extensivierung, Moorrenaturierung und Ausgleichsflächen. Schon derzeit sind steigende Lebensmittelpreise zu verzeichnen.<br>Infolge der zahlreichen realisierten, projektieren und geplanten Solarparks mit mehreren hundert ha Fläche und weiteren raumintensiven Planungen sind Ausweichflächen für lw. Betriebe faktisch nicht vorhanden. Zudem finden Planungen für Solarparks, Siedlungen usw. in der Region immer auf „normalen" lw. Flächen statt, da Flächen für Wiesenbrüter usw., die einen Großteil der Fläche in der Region bedecken, nicht angetastet werden. Den lw. Betrieben wird in der Region die Lebensgrundlage entzogen.<br>Die bereits angespannte Pachtpreissituation in der Region wird durch den Entzug von Acker- und Grünlandfläche damit weiter im hohen Maße verschärft und verschlechtert und belastet somit die wirtschaftliche Situation der landwirtschaftlichen Betriebe. Aktive lw. Betriebe in der Region verlieren teilweise im hohen Maße Flächenanteile. Diese Flächen sind jedoch betriebsnotwendig auf im Hinblick als Futterflächen oder Dungausbringflächen (GV-Grenzen). Die Existenz der Betriebe ist konkret bedroht.<br><br>Bei derart großen PV-Anlagen auf lw. Flächen sollten zumindest sogenannte Agri-PV-Anlagen in Betracht gezogen werden. Diese würden zumindest eine eingeschränkte, vernünftige lw. Nutzung der Flächen ermöglichen.<br><br>Lt. Umweltbericht Nr. 2.3.3 wird die Eingriffsregelung nach dem Hinweispapier vom 10.12.2021 durchgeführt. **Inzwischen ist dieses Hinweispapier veraltet.** Im Energieatlas Bayern unter https://www.energieatlas.bayern.de/erneuerbare-ener-gien/photovoltaik/themenplattform-planen-genehmigen/eingriffsregelung stehen Hinweise zur bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung für PV-Freiflächenanlagen mit Stand 05.12.2024 zur Verfügung. Dort werden unter Nr. 2 | **Anmerkung:**<br><br>Die Hinweise zum Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen sowie zu möglichen Auswirkungen auf die Agrarstruktur wurden geprüft und in die Abwägung eingestellt. Die Gemeinde erkennt an, dass durch die Planung landwirtschaftliche Flächen zeitweise der bisherigen Ackernutzung entzogen werden. Demgegenüber steht das erhebliche öffentliche Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien und an einer klimafreundlichen Energieversorgung.<br>Die Flächeninanspruchnahme ist nicht dauerhaft. Nach Aufgabe der Nutzung ist ein vollständiger Rückbau der Anlage vorgesehen; die Flächen können anschließend wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Darüber hinaus ist auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplans eine extensive Grünlandnutzung innerhalb der Anlage vorgesehen.<br>Der Anregung, eine Agri-PV-Nutzung vorzusehen, wird nicht gefolgt. Die konkrete Ausgestaltung der Anlage ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung. Die Gemeinde hat die Belange der Landwirtschaft im Rahmen der Standortwahl und der planerischen Abwägung berücksichtigt und hält unter Berücksichtigung der Ziele des Klimaschutzes und der Energiewende an der Planung fest.<br><br>Die Hinweise zum Umfang der Flächeninanspruchnahme für Ausgleichs- und artenschutzrechtliche Maßnahmen wurden geprüft. Die konkrete Ermittlung und Festsetzung von Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung, sondern erfolgt auf Ebene des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplans auf Grundlage der naturschutzfachlichen Fachgutachten und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.<br>Im Rahmen der 13. Flächennutzungsplanänderung wurden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft im Umweltbericht untersucht und bewertet. Die Gemeinde hat dabei sowohl die Belange der Landwirtschaft als auch die Belange des Natur-, Arten- und Klimaschutzes in die Abwägung eingestellt. Die erforderlichen Maßnahmen dienen der Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen sowie der Sicherstellung der naturschutzrechtlichen Anforderungen.<br><br>Zu Flächeneignung:<br>Die Hinweise zur Bodenqualität und zu den Ackerzahlen der betroffenen Flächen wurden geprüft. Die Gemeinde erkennt an, dass innerhalb des Änderungsbereiches auch Flächen mit |

Niederschrift Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligung Kommission

| | |
|---|---|
| a) Voraussetzungen genannt, die die rechtssichere Errichtung von PV-Freiflächenanlagen ohne Ausgleich des Naturhaushaltes und insbesondere ohne Inanspruchnahme zusätzlicher landwirtschaftlicher Flächen ermöglichen. Die Voraussetzungen werden im vorliegenden Fall erfüllt, so dass im Sinne eines sparsamen Umgangs mit land-wirtschaftlichen Flächen auf die Ausgleichsflächen vollständig verzichtet werden kann.<br>In der aktuellen Planung umfasst die reine Modulfläche etwa 13,2 ha. **Diesen stehen Ausgleichsflächen einschl. Flächen für CEF-Maßnahmen in Summe von 5,3 ha gegenüber, obwohl nach dem o. g. Hinweisschreiben grundsätzlich kein Ausgleich erforderlich wäre! Dies sind faktisch 40 Prozent Ausgleich.** Darüber hinaus wird die Fläche unter den Modulen ohnehin extensiviert.<br>Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht ist dieses Verhältnis nicht akzeptabel und steht dem Leitgedanken eines sparsamen Umgangs mit landwirtschaftlichen Flächen stark entgegen (noch dazu ertragreiche Ackerflächen für die Lebensmittelproduktion).<br><br>Flächeneignung:<br><br>Das Planungsgebiet erstreckt sich über mehrere Flurnummern. Eine detaillierte Aufstellung wie die Planungsfläche auf die verschiedenen lw. Feldstücke verteilt ist mit den bodenkundlichen Bewertungen fehlt in den Unterlagen.<br><br>Bei den Flurnr. 750 handelt es sich um einen großen Acker mit insgesamt ca. 8,85 ha LF. Bei dieser Fläche handelt es sich bei ca. 1,2 ha um überdurchschnittliche Böden mit Ackerzahlen bis ca. 56.<br>Bei den Flurnr. 751 handelt es sich um einen Acker mit insgesamt ca. 3,81 ha LF. Bei dieser Fläche handelt es sich ebenfalls um überdurchschnittliche Böden mit Ackerzahlen bis ca. 56 bei ca. 1,2 ha.<br>Bei den Flurnr. 739 handelt es sich um einen Acker mit insgesamt ca. 2,47 ha LF. Bei dieser Fläche handelt es sich bei ca. 0,37 ha um überdurchschnittliche Böden mit Ackerzahlen bis ca. 47.<br><br>Vom Planungsgebiet sind insgesamt ca. 3,07 ha als überdurchschnittliche Böden eingestuft.<br>Auch die restlichen ca. 12 ha sind gute Böden mit Ackerzahlen von ca. 40.<br><br>Es ist somit faktisch nicht richtig, wie im Umweltbericht unter Schutzgut Boden genannt, dass der landwirtschaftliche Boden von geringer Bonität ist!<br><br>Die durchschnittliche Ackerzahlen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen liegen bei 45 („Durchschnittswerte der Acker- und Grünlandzahlen für die bayerischen Landkreise" zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV)).<br><br>Die Zufahrten zu den angrenzenden Flächen müssen gewährleistet bleiben bzw. sichergestellt werden. Bestehende Wege müssen auch weiterhin mit überbreiten lw. Maschinen befahrbar sei können.<br><br>Durch eine Randbepflanzung darf es zu keinen Ertragseinbußen benachbarter lw. Flächen kommen.<br><br>Während der Bauphase entstehende Schäden an lw. Wegen müssen beseitigt bzw. ausgeglichen werden. | mittleren bis guten Bodeneigenschaften sowie Teilbereiche mit überdurchschnittlichen Ackerzahlen vorhanden sind. Die Belange der Landwirtschaft und der Schutz landwirtschaftlicher Produktionsflächen wurden im Rahmen der Umweltprüfung und der planerischen Abwägung berücksichtigt.<br>Unabhängig von der Bewertung einzelner Teilflächen ist festzustellen, dass die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich mit den Belangen des Klimaschutzes und dem Ausbau erneuerbarer Energien abzuwägen ist. Die Gemeinde kommt hierbei unter Berücksichtigung der Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms sowie des öffentlichen Interesses an der erneuerbaren Energieerzeugung zu dem Ergebnis, dass die Planung am vorgesehenen Standort gerechtfertigt ist.<br>Die konkrete Bewertung der Bodenverhältnisse im Umweltbericht hat auf die grundsätzliche Abwägungsentscheidung keinen Einfluss. Die Flächeninanspruchnahme ist zudem zeitlich befristet; nach Aufgabe der Nutzung sind die Anlagen zurückzubauen und die Flächen wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.<br><br>Die Hinweise zur Sicherstellung der Zufahrten, zur Befahrbarkeit der Wege, zu möglichen Beeinträchtigungen benachbarter landwirtschaftlicher Flächen, zur Beseitigung von Wegeschäden sowie zum Bodenschutz betreffen die konkrete Ausgestaltung und Umsetzung des Vorhabens. Diese Hinweise wurden bereits auf Ebene des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplans in den Hinweisen berücksichtigt.<br>Ein weitergehender Regelungsbedarf auf Ebene der 13. Flächennutzungsplanänderung besteht daher nicht.<br><br>**Zu forstfachlichen Teil:**<br><br>Die Forstbehörde weist darauf hin, dass östlich des Plangebietes Wald im Sinne des Waldrechts angrenzt und im Nahbereich eine erhöhte Baumwurf- und Astbruchgefahr bestehen kann. Gleichzeitig wird festgestellt, dass dem Vorhaben grundsätzlich keine forstfachlichen oder waldrechtlichen Belange entgegenstehen.<br>Die Hinweise wurden bereits im Rahmen der Abwägung zum parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan behandelt. Die Gemeinde hält an dieser Abwägung fest. |

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlskron

| | |
|---|---|
| Beim Bau des Solarparks sollte der Mutterboden so wenig wie möglich beeinträchtigt und verdichtet werden.<br><br>**Forstfachlicher Teil (Frau X):**<br><br>Vom Vorhaben indirekt betroffen ist Wald im Sinne des §2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art.2 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) auf der im Osten angrenzenden Flurnummer 745/0 Gemarkung Pobenhausen.<br><br>Erfahrungsgemäß besteht in einem Abstand zum Wald von ca. 25 m grundsätzlich die Gefahr von Baumwurf und Astbruch und damit ein allgemeines Risiko für Menschen, Gebäude und Sachwerte. Die Waldfläche auf der Flurnummer 745/0 der Gemarkung Pobenhausen unterschreiten den Abstand von 25 m zu dem geplanten Solarpark. Wir weisen auf eine erhöhte Baumwurf- und Astbruchgefahr im nahen Bereich des Waldes hin.<br><br>Grundsätzlich stehen dem Vorhaben keine forstfachlichen oder waldrechtlichen Belange entgegen." | **Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans:**<br>Es erfolgt keine Änderung der Änderung des Flächennutzungsplans.<br><br>**Zur Kenntnis genommen.** |

| **14 Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 14.01.2025** | |
|---|---|
| **Einwand/Hinweis** | **Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis** |
| „…<br>hiermit erhalte ich die bereits abgegebene Stellungnahme vom **14.01.2025** zu o.g. Beteiligung aufrecht." | **Anmerkung:**<br><br>Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hält seine Stellungnahme vom 14.01.2025 unverändert aufrecht. Die darin enthaltenen Hinweise wurden bereits im Rahmen der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung berücksichtigt. Neue oder ergänzende Belange werden nicht vorgebracht.<br>Ein Änderungsbedarf für die 13. Flächennutzungsplanänderung ergibt sich hieraus nicht.<br><br>**Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans:**<br>Es erfolgt keine Änderung der Änderung des Flächennutzungsplans.<br><br>**Zur Kenntnis genommen.** |

| **19 Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Bezirksgeschäftsstelle Oberbayern 02.06.2026** | |
|---|---|
| **Einwand/Hinweis** | **Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis** |
| „…<br><br>für die Beteiligung als anerkannter Naturschutzverband an o.g. Verfahren bedanken wir uns. Der Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) nimmt im Rahmen | **Anmerkung:**<br><br>Die vorgebrachten Belange wurden geprüft. Die zwischenzeitlich vorliegende spezielle |

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlsrkon

| | |
|---|---|
| seiner satzungsgemäßen Aufgaben und zur Wahrung der Frist bis zum 05.06.2026 zu beiden Verfahren im Parallelverfahren wie folgt Stellung:<br><br>Wir verweisen auf die von uns vorgebrachte Stellungnahme in der ersten Verfahrensrunde, die wir am 20.01.2025 an NEIDL + NEIDL per E-Mail eingereicht hatten. Wir halten an allen vorgebrachten Punkten fest. Bedauerlicherweise mussten wir feststellen, dass unsere Stellungnahme nicht in den umweltrelevanten Stellungnahmen aufgeführt und behandelt wurde. Wir bitten diesbezüglich um Erklärung. Die ursprüngliche Stellungnahme finden Sie nochmals unten angehängt.<br><br>Inzwischen liegen die Ergebnisse der sAP vor.<br>Da insgesamt fünf Feldlerchen-Reviere und drei Schafstelzen-Reviere betroffen sind fordern wir auch den entsprechenden Ausgleich für aller acht verlorenen Brutreviere! Dass aufgrund ähnlicher Lebensraumansprüche nur Ausgleich für insgesamt fünf Brutreviere angerechnet wird, kann von uns nicht nachvollzogen noch akzeptiert werden. Wir fordern den Umfang der CEF-Maßnahmen entsprechend anzupassen.<br>Ebenso bemängeln wir die Abänderung bzw. Abschwächung des Entwicklungszieles der überplanten Flächen hin zu „mäßig extensiv genutztem, artenarmen Grünland". Wie in unserer ursprünglichen Stellungnahme bereits angeführt ist die Entwicklung hin zu „artenreichem Extensivgrünland" mit den vorgestellten Planungen nur schwer erreichbar. Der sinnvollere Ansatz wäre nicht die Anpassung des Entwicklungszieles, sondern die Anpassung der Bebauungsplanung. Ein weiterer Modulabstand und demnach größere besonnte Bereiche zwischen den Reihen würden die Entwicklung artenreichen Grünlandes maßgeblich befördern. Die Planungen sollten mit dem Ziel „artenreiches Extensivgrünland" angepasst und weiterverfolgt werden!<br><br>Wir bitten um Berücksichtigung der vorgebrachten Einwände. Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung." | artenschutzrechtliche Prüfung (saP) sowie die daraus abgeleiteten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen wurden in den Planungsprozess eingestellt. Die artenschutzrechtlichen und naturschutzfachlichen Einwendungen betreffen im Wesentlichen die konkrete Ausgestaltung des Vorhabens und wurden im Rahmen der Abwägung zum parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan umfassend behandelt.<br>Die Gemeinde hält an den dort getroffenen Abwägungsentscheidungen fest. Auf Ebene der 13. Flächennutzungsplanänderung ergeben sich hieraus keine neuen Erkenntnisse, die eine Änderung der Planung erfordern würden.<br><br>**Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans:**<br>Es erfolgt keine Änderung der Änderung des Flächennutzungsplans.<br><br>**Zur Kenntnis genommen.** |

| **20 Stadt Ingolstadt 18.05.2026** | |
|---|---|
| **Einwand/Hinweis** | **Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis** |
| „…<br>die Stadt Ingolstadt wird mit Schreiben vom 30.04.2026 im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs.<br>BauGB um Stellungnahme zum oben genannten 13. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans der Gemeinde Karlskron sowie der gleichzeitigen Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 „Solarpark Karlskron IV" gebeten.<br><br>Bereits im Dezember 2024 wurde die Stadt Ingolstadt am Bauleitplanverfahren der Gemeinde Karlskron beteiligt. Die Stadt Ingolstadt hat dazu keine Bedenken vorgebracht. Gegenüber der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde die Begründung an mehreren Stellen ergänzt. Außerdem wurde die Artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt und ebenfalls ergänzt.<br><br>Stellungnahme der Stadt Ingolstadt:<br>Mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 „Solarpark | **Anmerkung:**<br><br>Die Stadt Ingolstadt bestätigt, dass auch nach Prüfung der fortgeschriebenen Unterlagen, insbesondere der ergänzten Begründung und der zwischenzeitlich erstellten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, keine Bedenken gegen die 13. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen. Auswirkungen auf Belange der Stadt Ingolstadt sind nicht zu erwarten.<br><br>**Beschlussvorschlag zum Flächennutzungsplan:** |

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlskron

| | |
|---|---|
| Karlskron IV" sind keine Auswirkungen auf Belange der Stadt Ingolstadt zu erwarten. Bedenken werden somit auch weiterhin nicht vorgebracht." | Es erfolgt keine Änderung des Flächennutzungsplanes.<br><br>**Zur Kenntnis genommen.** |

| **23 Gemeinde Weichering 26.05.2026** | |
|---|---|
| **Einwand/Hinweis** | **Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis** |
| „…<br><br>zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 49 „Solarpark Karlskron IV" und 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Karlskron erhebt die Gemeinde Weichering Bedenken gegen die geplante Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Errichtung des Solarparks.<br><br>Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Böden, die dauerhaft oder zumindest langfristig der Nahrungs- und Futtermittelproduktion entzogen werden.<br><br>Aus Sicht der Gemeinde ist dies insbesondere vor dem Hintergrund des zunehmenden Flächenverbrauchs sowie der Bedeutung regionaler Landwirtschaft kritisch zu bewerten.<br>Durch die Umwandlung landwirtschaftlicher Nutzflächen in großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen entstehen insbesondere eine Verringerung der verfügbaren Bewirtschaftungsflächen, Einschränkungen für ortsansässige landwirtschaftliche Betriebe, langfristiger Verlust produktiver Ackerflächen sowie negative Auswirkungen auf die agrarstrukturelle Entwicklung.<br><br>Dies hat zur Folge, dass kleinere und mittlere landwirtschaftliche Betriebe durch den zunehmenden Entzug von Nutzflächen beeinträchtigt werden. Durch die zunehmende Konzentration großflächiger Solarparks entsteht eine Gesamtbelastung für Landwirtschaft und dem Landschaftsbild.<br><br>Darüber hinaus bestehen Bedenken hinsichtlich der Netzkapazitäten und Einspeisemöglichkeiten. Aufgrund der Vielzahl von bereits vorhandenen beziehungsweise geplanten Anlagen ist davon auszugehen, dass die vorhandenen Einspeisekapazitäten im betroffenen Netzbereich zunehmend ausgeschöpft sind oder in absehbarer Zeit ausgeschöpft werden." | **Anmerkung:**<br><br>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Die Gemeinde Weichering weist auf die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher<br>Flächen, mögliche Auswirkungen auf die Agrarstruktur sowie auf die<br>Netzkapazitäten hin.<br>Die Belange der Landwirtschaft wurden im Rahmen der Bauleitplanung<br>umfassend berücksichtigt und bereits im Zuge der frühzeitigen Beteiligung<br>abgewogen. Die Gemeinde ist sich bewusst, dass die Errichtung von<br>Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu einer zeitweisen Inanspruchnahme<br>landwirtschaftlicher Nutzflächen führt. Demgegenüber steht das gesetzlich<br>verankerte Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien sowie die<br>Förderung einer klimafreundlichen Energieversorgung. Die Nutzung erneuerbarer Energien liegt gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen<br>Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.<br>Auf Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplanes ist die Nutzung als<br>Freiflächen-Photovoltaikanlage zeitlich befristet. Nach Aufgabe der Nutzung<br>sind die Anlagen vollständig zurückzubauen und die Flächen wieder<br>der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Während der Betriebsdauer<br>erfolgt zudem eine extensive Grünlandbewirtschaftung entsprechend den<br>Festsetzungen des Bebauungsplans.<br>Die Hinweise zu möglichen Auswirkungen auf die regionale Agrarstruktur<br>werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hat diese Belange in die<br>Abwägung eingestellt, kommt jedoch unter Berücksichtigung der Ziele<br>des Klimaschutzes, der Energiewende sowie der konkreten Standortvoraussetzungen<br>weiterhin zu dem Ergebnis, dass die Planung gerechtfertigt<br>ist.<br>Die vorgetragenen Bedenken hinsichtlich der Netzkapazitäten betreffen<br>nicht die Regelungsinhalte der Bauleitplanung. Der Nachweis eines geeigneten |

Niederschrift Bürgerhaus Gemeinde Karlskron

| | |
|---|---|
| | Netzanschlusspunktes sowie die Prüfung ausreichender Einspeisekapazitäten<br>erfolgen im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens in Abstimmung<br>mit dem zuständigen Netzbetreiber. Sollten die Aufnahmekapazitäten<br>im Stromnetz begrenzt sein, können die vorgesehenen Batteriespeichersysteme<br>ebenfalls Leistung aufnehmen und Strom zwischenspeichern.<br><br>**Beschlussvorschlag zum Flächennutzungsplan:**<br>Es erfolgt keine Änderung des Flächennutzungsplanes.<br><br>**Zur Kenntnis genommen.** |

| **31 Handwerkskammer für München und Oberbayern, 12.05.2026** | |
|---|---|
| **Einwand/Hinweis** | **Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis** |
| „…<br><br>im südwestlichen Gemeindegebiet von Karlskron, westlich von Adelshausen, nordwestlich von Karlskron und nördlich von Pobenhausen, soll durch den Vorhabenträger, die Fa. Anumar GmbH auf drei Teilflächen eine Freiflächenphotovoltaikanlage mit insgesamt etwa 15,2 ha Modulfläche und mit einer auf Grundlage des Blendgutachtens optimierten Ausrichtung der Module errichtet werden. Um die planerische Grundlage für dieses Vorhaben zu schaffen, weist die Gemeinde Karlskron im Rahmen der beiden o.g. Bauleitplanverfahren im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 750, 751, 739 Gemarkung Pobenhausen ein Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik" gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO aus.<br><br>Zu dem Planvorhaben und zu den aus Fassung vom 20. April 2026 dankenswerterweise übersichtlich durch farbliche Markierungen hervorgehenden Anpassungen am Planentwurf bestehen von Seiten der Handwerkskammer für München und Oberbayern keine Anmerkungen. Vielen Dank für die erneute Gelegenheit zur Stellungnahme." | **Anmerkung:**<br><br>Die vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, möglicher Auswirkungen auf die Agrarstruktur sowie der Netzkapazitäten wurden geprüft. Die Gemeinde hat diese Belange im Rahmen der Abwägung berücksichtigt, gewichtet jedoch das öffentliche Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien höher.<br>Die angesprochenen Themen wurden bereits im Rahmen der Abwägung zum parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan behandelt. Die dort getroffenen Abwägungsentscheidungen gelten entsprechend. Die Prüfung der Netzkapazitäten erfolgt im Übrigen im Rahmen der Vorhabenumsetzung und ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung.<br><br>**Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans:**<br>Es erfolgt keine Änderung der Änderung des Flächennutzungsplans.<br><br>**Zur Kenntnis genommen.** |

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlsrkon

| | |
|---|---|
| | |

**Feststellungsbeschluss:**

**Sachvortrag:**
Da die heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen nur redaktioneller Natur sind und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, kann die 13. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 27.07.2026 beschlossen werden.

**Beschluss:**
Der Gemeinderat Karlskron beschließt die 13. Änderung des Flächennutzungsplans mit den heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen in der Fassung vom 27.07.2026.

**Mehrfachbeschlüsse**
**Ja 16 Nein 4**

## TOP 5.3 Bauleitplanung - Bebauungsplan Nr. 51 "Am Wasserfall", Billigung des Vorentwurfs zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Eine Sachbearbeiterin des Planungsbüro WipflerPlan nimmt an die Sitzung teil, um Fragen des Gemeinderates zu beantworten.

In der Gemeinderatssitzung vom 23.02.2026 wurde die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 51 „Am Wasserfall“ und die 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Karlskron im Parallelverfahren beschlossen.

Daraufhin wurde das Planungsbüro WipflerPlan beauftragt, einen entsprechenden Entwurf für das Plangebiet anzufertigen.

Nun wird dem Gemeinderat der Vorabzug des Bebauungsplanes in der Fassung vom 27.07.2026 vorgestellt.

**GR Schwinghammer** regt an, künftig bei Bebauungsplänen auf Bäume im öffentlichen Bereich zu verzichten. Er verweist darauf, dass er diesen Vorschlag bereits in der Vergangenheit geäußert habe. Die Pflege der Bäume bereite der Gemeinde Schwierigkeiten, zudem führe das herabfallende Laub regelmäßig zu Beschwerden der Anlieger.
Stattdessen schlägt GR Schwinghammer vor, die Bäume auf den Baugrundstücken vorzusehen und die jeweiligen Grundstückseigentümer im Bebauungsplan zu verpflichten, entsprechend den Vorgaben der Gemeinde einen Baum zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen. Eine entsprechende Regelung vermisst er im Bebauungsplan Nr. 51 „Am Wasserfall“. Zudem wünscht er sich, dass im weiteren Planungsverfahren zusätzliche Ideen eingebracht werden.
Die Sachbearbeiterin des Planungsbüros WipflerPlan erwidert, dass sich das Verfahren derzeit noch in einem frühen Planungsstadium befinde. Es stünden noch zwei Auslegungen aus. Die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang Bäume in dem neuen Baugebiet gepflanzt werden, obliege letztlich dem Gemeinderat.

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlskron

Bürgermeister Kumpf betont, dass ihm die Pflanzung von Straßenbäumen grundsätzlich wichtig sei. Die Sachbearbeiterin des Planungsbüro WipflerPlan ergänzt, dass die Standorte der Bäume im Bebauungsplan derzeit nicht verbindlich festgesetzt seien. Die Gemeinde müsse diese nicht zwingend festlegen; die Standorte könnten auch lediglich als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Ebenso wäre es möglich, auf die Darstellung der Bäume vollständig zu verzichten.

**GRin Froschmeir** erklärt, sie hätte sich vor der Beratung im Gemeinderat eine Vorberatung im Bau- und Umweltausschuss gewünscht. Der Gemeinderat habe bereits im Vorfeld den Wunsch nach kleineren Bauparzellen sowie einer Prüfung geäußert, ob Doppelhäuser zugelassen werden könnten, um bei Bedarf zwei Wohneinheiten auf einem Grundstück zu ermöglichen.
Bürgermeister Kumpf entgegnet, dass eine weitere Verkleinerung der Bauparzellen nicht möglich sei. Die Grundstücke hätten derzeit eine Größe von rund 500 m².
Die Sachbearbeiterin des Planungsbüros WipflerPlan ergänzt, dass für ein freistehendes Einfamilienhaus aufgrund der erforderlichen Grundstückstiefen in der Regel eine Grundstücksgröße von etwa 600 m² benötigt werde.

**GR Wendl** vertritt die Auffassung, dass auf öffentlichem Grund vorgesehene Bäume nicht entfallen können. Er spricht sich dafür aus, gemeinsam eine Regelung zu erarbeiten, an welchen Standorten die Bäume gepflanzt werden sollen.

**Bürgermeister Kumpf** ergänzt, dass auf privaten Grundstücken ohnehin zusätzliche verpflichtende Baumpflanzungen vorgesehen sind. Im Kreistag wurde in der vergangenen Woche die Klimakühlkarte thematisiert. Er betont, dass die öffentliche Hand dafür verantwortlich sei, ausreichend kühle Aufenthaltsorte für die Bevölkerung zu schaffen. Vor diesem Hintergrund entstehe ein Widerspruch, wenn die auf öffentlichem Grund vorgesehenen Bäume stattdessen auf privaten Grundstücken gepflanzt werden sollen.

**GR Krammer T.** spricht sich für die Pflanzung von Bäumen auf öffentlichem Grund aus, um Städte und Dörfer kühl zu halten. Gleichzeitig weist er darauf hin, dass die Gemeinde ihrer Verantwortung bei der Entsorgung des herabgefallenen Laubes verstärkt nachkommen müsse. Gemeinsam mit den Anwohnern sollten Lösungen erarbeitet werden, um Konflikte im Zusammenhang mit der Laubentsorgung zu vermeiden.
Bürgermeister Kumpf entgegnet, dass der gemeindliche Bauhof bereits das Laub der gemeindeeigenen Bäume entsorge. Er berichtet weiters, dass derzeit die Anschaffung eines Laubsaugers für den Tremo im Herbst geprüft werde. Alternativ wäre die Gemeinde weiterhin darauf angewiesen, dass die Anwohner das Laub zu Haufen zusammenrechen, damit der gemeindliche Bauhof dieses anschließend abholen kann. Aus Sicht der Gemeinde könne den Bürgerinnen und Bürgern jedenfalls eine gewisse Mitverantwortung für die Pflege ihrer Straße zugemutet werden.

**GR Doppler** weist darauf hin, dass die Bäume nicht im Bereich von Garagenzufahrten gepflanzt werden sollen, um Probleme, wie sie im Baugebiet „Straßäcker“ aufgetreten sind, künftig zu vermeiden.

**GR Krammer T.** ersucht um die Fassung eines Gemeinderatsbeschlusses darüber, ob die Pflanzung von Bäumen auf öffentlichem Grund grundsätzlich gewünscht ist oder nicht. Die Sachbearbeiterin des Planungsbüros WipflerPlan erklärt, dass ein entsprechender Beschluss gefasst werden könne. Sie nimmt zudem die Anregung hinsichtlich der Pflanzung von Bäumen vor Grundstückseinfahrten zur weiteren Prüfung mit. Bürgermeister Kumpf ergänzt, dass dies gegebenenfalls eine Anpassung der geplanten Garagenstandorte erforderlich machen würde.

**GR Schwinghammer** schlägt vor, die für die Baumpflanzung vorgesehene Fläche dem jeweiligen Grundstückserwerber zu schenken. Im Gegenzug soll sich dieser zur Pflege des Baumes verpflichten. Bürgermeister Kumpf bewertet diesen Vorschlag als grundsätzlich sinnvoll.

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Kurisrkon

**GR Schwinghammer** spricht sich dafür aus, die Angelegenheit vorab im Bau- und Umweltausschuss zu behandeln.
Geschäftsleiter Donaubauer erläutert, dass die Bauleitplanverfahren der Gemeinde Karlskron aufgrund der Änderung der Geschäftsordnung nicht mehr im Zuständigkeitsbereich des Bau- und Umweltausschusses liegen. Hintergrund sei, dass der Bau- und Umweltausschuss von einem beratenden zu einem beschließenden Ausschuss umgewandelt worden sei. In diesem Zuge seien die Bauleitplanverfahren der Gemeinde Karlskron aus dessen Aufgabenbereich herausgenommen worden.
Grundsätzlich bestehe die Möglichkeit, die Bauleitplanverfahren wieder dem Bau- und Umweltausschuss zuzuweisen. Voraussetzung hierfür wäre jedoch, dass der Ausschuss – wie vor Mai 2026 – wieder die Bauleitplanungen ausschließlich beratend behandelt und nicht beschließend. Bisher war vom Gemeinderat nicht gewünscht, dass die Bauleitplanungen der Gemeinde Karlskron im Bau-, und Umweltausschuss behandelt werden.
GR Schwinghammer schlägt vor, dass der Gemeinderat die Bauleitplanungen der Gemeinde Karlskron in einer nicht öffentlichen Gemeinderatsitzung vorbespricht.

**GR Dr. Widuckel** spricht sich für den von Geschäftsleiter Donaubauer dargestellten Vorschlag aus, Bauleitplanverfahren und Bebauungspläne künftig wieder im Bau- und Umweltausschuss vorzuberaten.
Darüber hinaus bewertet GR Dr. Widuckel die derzeitige Planung der Bäume im öffentlichen Raum als schlüssig und gut strukturiert. Im Hinblick auf die Größe der privaten Baugrundstücke regt er an, die vorgesehenen Auflagen kritisch zu prüfen und abzuwägen, welche Vorgaben angesichts der teilweise begrenzten Grundstücksflächen sinnvoll und verhältnismäßig sind.

**Bürgermeister Kumpf** erklärt, dass der Vorschlag hinsichtlich einer zukünftigen Änderung der Geschäftsordnung von Seiten der Verwaltung vorbereit werden soll, wonach Bauleitplanverfahren und Bebauungspläne künftig im Bau- und Umweltausschuss vorberatend behandelt werden könnten.

Bezüglich der Bepflanzung von Straßenbäumen fasst Bürgermeister Kumpf folgenden Beschluss:
Der Gemeinderat stimmt einer Bepflanzung von Straßenbäumen generell im öffentlichen Straßenraum zu.

**Abstimmung:**
**15 Ja 5 Nein**

Die Sachbearbeiterin des Planungsbüros WipflerPLAN erörtert im Anschluss den Vorabzug des Bebauungsplan Nr. 51 „Am Wasserfall“ vor.

**Die Sachbearbeiterin des Planungsbüros WipflerPlan** berichtet, dass die Gemeinde durch einen Grundstückstausch im nördlichen Bereich des Baugebietes eine ausreichende Flächenbreite erhalten hat. Dadurch kann die Erschließung über eine Ringstraße erfolgen, die an die Straße „Am Wasserfall“ anschließt, in südlicher Richtung verläuft und schließlich in die Straße „Fruchtheim“ einmündet.
An dieser Erschließungsstraße befindet sich im nördlichen Bereich das bestehende Rückhaltebecken, das im Zuge der Erschließungsmaßnahmen erweitert werden soll. Die vorhandenen Gehölzbestände sollen dabei erhalten bleiben. Gleichzeitig verfügt die Gemeinde weiterhin über ausreichend Flächen, um die Einleitung und Rückhaltung des Niederschlagswassers für das gesamte Baugebiet sicherzustellen.
Ergänzend sind zwischen den vier westlich gelegenen Bauparzellen Mulden vorgesehen, die als Rückhalteflächen für das anfallende Straßenoberflächenwasser dienen. Das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern.

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlskron

Im Baugebiet sind zwei Doppelhausgrundstücke mit einer Größe von rund 800 m² bzw. 870 m² vorgesehen. Darüber hinaus sind sieben Einfamilienhausgrundstücke mit Flächengrößen zwischen 530 m² und 620 m² geplant. Pro Wohngebäude sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig. Zur Begrenzung der baulichen Dichte wurden für die einzelnen Grundstücke entsprechende Bauräume festgesetzt. Die Gebäude sind in zweigeschossiger Bauweise zulässig. Die zulässigen Gebäudehöhen werden durch eine maximale Wandhöhe von 6,50 m bis zur Traufe sowie eine maximale Firsthöhe von 8,50 m begrenzt.
Im Hinblick auf die Dachgestaltung wurden bewusst weitreichende Gestaltungsmöglichkeiten eingeräumt. Zulässig sind Sattel-, Walm- und Zeltdächer sowie begrünte, flach geneigte Dächer und Flachdächer.
Für die privaten Grundstücksflächen wurde festgesetzt, dass je angefangene 300 m² Grundstücksfläche mindestens ein großkroniger Baum zu pflanzen ist. Damit sind auf den kleineren Grundstücken mindestens zwei großkronige Bäume und auf Grundstücken mit einer Fläche von mehr als 600 m² mindestens drei großkronige Bäume vorzusehen.
Die Vorgärten sind überwiegend als Vegetationsflächen mit Rasen, Gräsern und Stauden anzulegen. Kiesflächen dürfen dabei höchstens ein Drittel der jeweiligen Vegetationsfläche einnehmen. Somit ist mindestens zwei Drittel der Vegetationsfläche zu begrünen.
Garagen sind auch außerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig. Nebengebäude dürfen bis zu einer Größe von 20 m² errichtet werden.
Die Ortsrandeingrünung ist auf privaten Grundstücksflächen vorgesehen und wird durch entsprechende Pflanzgebote festgesetzt. Die Pflege und der Erhalt der Bepflanzung obliegen den jeweiligen Grundstückseigentümern.
Hinsichtlich der Flächenbilanz berichtet die Sachbearbeiterin des Planungsbüros WipflerPlan, dass das Plangebiet eine Gesamtfläche von 8.660 m² umfasst. Davon entfallen 1.130 m² auf Verkehrsflächen und 1.700 m² auf die Grünflächen im Bereich der Rückhaltebecken. Damit verbleibt eine Fläche von 5.830 m² als Nettobauland.

Parallel hierzu wird die Änderung des Flächennutzungsplans behandelt, die Bestandteil des Bauleitplanverfahrens ist.

Im weiteren Verfahren erfolgt zunächst die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit. In diesem Rahmen können Anregungen, Stellungnahmen und gegebenenfalls Einwände vorgebracht werden. Die eingegangenen Äußerungen werden anschließend zusammengefasst und dem Gemeinderat zur detaillierten Beratung und Abwägung vorgelegt.
Auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen wird anschließend der endgültige Planentwurf erarbeitet. Dieser wird im weiteren Verfahrensschritt erneut öffentlich ausgelegt und den beteiligten Behörden zur Stellungnahme vorgelegt.

**Beschluss:**
Der Gemeinderat beschließt, den Vorabzug des Bebauungsplans Nr. 51 „Am Wasserfall“ in der Fassung vom 27.07.2026 freizugeben. Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

**Angenommen**
**Ja 20 Nein 0**

## TOP 5.4 Bauleitplanung - 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Karlskron, Billigung des Vorentwurfs zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

In der Gemeinderatssitzung vom 23.02.2026 wurde die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 51 „Am Wasserfall“ und die 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Karlskron im Parallelverfahren beschlossen.

Daraufhin wurde das Planungsbüro WipflerPlan beauftragt, einen entsprechenden Entwurf für das Plangebiet anzufertigen.
Nun wird dem Gemeinderat der Vorabzug der 14. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 27.07.2026 vorgestellt.

**Beschluss:**
Der Gemeinderat beschließt, den Vorabzug der 14. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 27.07.2026 freizugeben. Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

**Angenommen**
**Ja 20 Nein 0**

## TOP 6 Bauleitplanung Nachbargemeinden

## TOP 6.1 Stadt Ingolstadt - Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 935 "Solarparks Winden südlich B 16" und Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren - erneute Beteiligung

In der Gemeinderatssitzung vom 15.05.2023 wurde die Gemeinde Karlskron bereits von der Stadt Ingolstadt zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 935 „Solarparks Winden südlich B 16“ und der Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren frühzeitig beteiligt.

Nachdem der Stadtrat am 15.12.2025 die neuen Entwürfe mit Begründung und Umweltbericht genehmigt hatte, wird die Gemeinde Karlskron erneut beteiligt.

Anlass der Planung:
Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist ein Teil-Baustein des Integrierten Klimaschutzkonzeptes der Stadt Ingolstadt (IKSK) und ein weiterer Schritt zur angestrebten Klimaneutralität der Stadt Ingolstadt bis zum Jahr 2035. Die Vorhabenträgerin plant auf den Grundstücken, die eine Gesamtfläche von ca. 33 ha aufweisen, die Errichtung von Photovoltaikelementen auf Modultischen, die in mehreren Reihen auf den Grundstücken angeordnet werden sollen.
Hinzu kommen die CEF-Maßnahmenflächen auf den Flurstücken 53 und 54 (TF), Gemarkung Winden, sowie die Fl.Nr. 249 (TF) Gemarkung Karlskron. Auf einem weiteren Teil des Flurstücks Nr. 249 (TF) wird zudem eine Ausgleichsfläche angeordnet. Insgesamt hat der Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Gesamtfläche von 354.510 m².

**Beschluss:**
Der Gemeinderat hat sich mit dem vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 935 „Solarparks Winden südlich B 16“ und der Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren befasst und erhebt weiterhin keine Einwendungen oder Anregungen bzw. die Gemeinde Karlskron ist nicht in Ihren öffentlichen Belangen betroffen.

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlskron

**Angenommen**
**Ja 15 Nein 5**

## TOP 6.2 Gemeinde Karlshuld - Aufstellung des Bebauungsplans "Sportverein Ignaz Stüberl Kleinhohenried" und 18. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren; Frühzeitige Behördenbeteiligung

Der Gemeinderat der Gemeinde Karlshuld hat öffentlicher Sitzung am 13.07.2026 beschlossen, den Bebauungsplan „Sportverein Ignaz Stüberl Kleinhohenried" mit integriertem Grünordnungsplan aufzustellen und parallel dazu den Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern (18. Änderung).

Wesentliches Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans ist die Stärkung des lokalen Sportangebots und der ortsnahen Freizeitgestaltung zu sichern. Der 1984 gegründete und hauptsächlich auf Fußball ausgerichtete SV Ignaz Stüberl im Karlshulder Ortsteils Kleinhohenried konnte bisher ein auf dem westlich des Fußballplatzes angrenzendes Gebäude als Vereinsheim nutzen. Da diese Möglichkeit künftig nicht mehr besteht, will die Gemeinde Karlshuld dem SV Ignaz Stüberl es ermöglichen, ein Vereinsheim zu errichten.

**Beschluss:**
Der Gemeinderat hat sich mit der Aufstellung des Bebauungsplans "Sportverein Ignaz Stüberl Kleinhohenried" und 18. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren befasst und erhebt keine Einwendungen oder Anregungen bzw. die Gemeinde Karlskron ist nicht in Ihren öffentlichen Belangen betroffen.

**Angenommen**
**Ja 20 Nein 0**

## TOP 7 Baugebiet "Mändlfeld-Süd" Durchführung eines Umlegungsverfahrens

Zur Umsetzung des geplanten Baugebietes „Mändlfeld-Süd“ ist eine Neuordnung der Grundstücksverhältnisse erforderlich. Nach Abstimmung mit dem Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Ingolstadt schlägt die Verwaltung vor, die Grundstücksangelegenheiten im Zusammenhang mit der Erschließung des Baugebietes im Rahmen eines Umlegungsverfahrens nach den Bestimmungen der §§ 45 ff. Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Das Umlegungsverfahren umfasst folgende Grundstücke:

- Flurstück Nr. 467/1
- Flurstück Nr. 466/1
- Flurstück Nr. 465
- Flurstück Nr. 465/1

Ziel des Umlegungsverfahrens ist es, die Grundstücke entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes zweckmäßig neu zu ordnen und die erforderlichen Flächen für Erschließungsanlagen sowie öffentliche Verkehrs- und Bedarfsflächen bereitzustellen.

Die Durchführung des Umlegungsverfahrens bietet insbesondere folgende Vorteile:

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlskron

- keine Notarkosten,
- keine Grundbuchkosten,
- keine Grunderwerbsteuer,
- Übernahme der Vermessungsdaten und Koordinaten des beauftragten Planungsbüros,
- Sicherung der für öffentliche Verkehrs- und Bedarfsflächen erforderlichen Grundstücksflächen,
- zügige und rechtssichere Durchführung des Verfahrens.

Gemäß § 46 Abs. 4 BauGB kann die Gemeinde die Befugnis zur Durchführung der Umlegung auf das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung übertragen. Da das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Ingolstadt über die hierfür erforderliche fachliche und organisatorische Zuständigkeit verfügt, wird vorgeschlagen, die Durchführung des Umlegungsverfahrens auf dieses zu übertragen.

**Beschluss:**
Der Gemeinderat beschließt für das geplante Baugebiet „Mändlfeld-Süd“ die Anordnung einer Umlegung nach den Bestimmungen der §§ 45 ff. Baugesetzbuch (BauGB). Gleichzeitig wird gemäß § 46 Abs. 4 BauGB die Befugnis zur Durchführung des Umlegungsverfahrens auf das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Ingolstadt als Umlegungsstelle übertragen. Die Verwaltung wird beauftragt, die zur Durchführung des Umlegungsverfahrens erforderlichen weiteren Schritte zu veranlassen.

**Angenommen**
**Ja 20 Nein 0**

## TOP 8 Abwasserkonzept der Zukunft - Erweiterung und Erneuerung Kläranlage Karlskron

## TOP 8.1 Submissionsergebnis und Auftragsvergabe MASCHINENTECHNIK

Die europaweite Ausschreibung für das Gewerk MASCHINENTECHNIK
(Erweiterung u. Erneuerung der Kläranlage in Karlskron) ist erfolgt.
.
Es haben 4 Firmen ein Angebot auf der Vergabeplattform abgegeben.
Zusätzlich zum Preisvergleich muss die Geeignetheit geprüft werden.

Öffentliche Aufträge dürfen nur an geeignete, nicht ausgeschlossene Unternehmen vergeben werden.

Aus formalen Gründen wurde der Erstbieter von der Wertung ausgeschlossen.
Gründe waren die verweigerte Aufklärung und nicht vorgelegte Nachweise, die im Zuge der Angebotsprüfung nachgefordert wurden.
Die 3 übrigen Angebote wurden nun auf Geeignetheit und Wirtschaftlichkeit geprüft –

Das Angebot der Firma SCHARR TEC GmbH & Co.KG aus 94336 Hunderdorf stellt mit der Bruttoangebotssumme von 2.120.044,15 € das wirtschaftlichste Angebot dar.

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlskron

Ein Sachbearbeiter vom Planungsbüro WipflerPlan geht wie folgt auf das Submissionsergebnis und die Auftragsvergabe für das Gewerk „MASCHINENTECHNIK“ genauer ein.

Als Verfahrensart für die Ausschreibung dieses Gewerks wurde das offene Verfahren gemäß § 3 EU Abs. 1 VOB/A gewählt.

| | |
|---|---|
| EU- Auftragsbekanntmachung („Versand“ über Staatsanzeiger) | 01.06.2026 |
| Angebotseröffnung (Submission) | 08.07.2026 |

| | |
|---|---|
| Summe Kostenberechnung (23.09.2025) | brutto 2.268.949,72 € |
| Summe bepreistes LV | brutto 2.404.942,55 € |

Leistungsumfang der Ausschreibung:
Maschinentechnik des BAI und BAII mit Kompaktanlage (Rechen), Ausrüstung Deni,- Belebungsbecken, Schlammsilos, Schlammentwässerung, Gebläseraum, Nachklärung (Räumer), Brauchwasser, Fällmitteldosierung, alles inkl. Rohrleitungen, Armaturen und Pumpen

Die Bindefrist endet am 30.08.2026
Baubeginn geplant 18.11.2026
Bauende geplant 12.05.2028

Die formale, rechnerische, technische und wirtschaftliche Prüfung wurde von WipflerPLAN durchgeführt.

Aus formalen Gründen wurde der Erstbieter (Bieter Nr. 4) in Abstimmung mit Rechtsanwalt Dr. Andreas Höckmayr, Topjus, von der Wertung ausgeschlossen. Gründe waren die verweigerte Aufklärung (Wiedersprüche Lohn, Zuschläge, Unternehmensumsatz) und die nicht vorgelegten Nachweise (Referenzen, Arbeitskräfte, div. Bescheinigungen) die im Zuge der Angebotsprüfung nachgefordert wurden.

Preisspiegel brutto:

| | | |
|---|---|---|
| 1. Firma SCHARR TEC GmbH & Co.KG Hunderdorf | 2.120.044,15 € | inkl. 0 % Nachlass |
| 2. Bieter Nr. 2 | 2.213.852,89 € | inkl. 3,5 % Nachlass |
| 3. Bieter Nr. 3 | 4.223.937,84 € | inkl. 0 % Nachlass |

Ausschluss:

| | | |
|---|---|---|
| Bieter Nr. 4 | 2.096.647,91 € | inkl. 0 % Nachlass |

Die Kostenberechnung vom 23.09.2025 betrug für das Gewerk VE11 Maschinentechnik brutto 2.268.949,72 €. Das Angebot der Firma SCHARR TEC GmbH & Co.KG liegt brutto 148.905,57 € (6,5%) unter der Kostenberechnung.

Die Eignung des Bieters ist gegeben.

**GR Schwinghammer** erkundigt sich, ob die Firma SCHARR TEC GmbH & Co. KG die Tätigkeiten selbst ausführt oder hierfür Subunternehmen beauftragt. Der Sachbearbeiter des Planungsbüros WipflerPlan erklärt, dass die Firma SCHARR TEC GmbH & Co. KG ausschließlich eigene Mitarbeiter einsetzt und keine Subunternehmen beauftragt.

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlstein

Im Anschluss geht der Sachbearbeiter des Planungsbüros WipflerPlan auf die aktuelle Kostenübersicht über die Gesamtkosten der Kläranlage ein.

**Gewerkeliste - Kostenübersicht**

| Nr. | Gewerk - Bezeichnung | Kostenschätzung | Kostenber. 25.09.2023 | Kostenber.23.09.2025 (inkl. 8.5 % Erh.) | bepreiste LV_(Neu) | Differenz zur KoBe 2025 | **Aufträge** (Vergabevorschlag) | Differenz zur KoBe 2025 | Stand 22.07.2026 | Differenz zur KoBe 2025 | Anmerkungen | Ausführende Firma |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | brutto | brutto | brutto | brutto | brutto | brutto | brutto | brutto | brutto | | |
| 02 | VE02 Baumeisterarbeiten | Aufteilung nach Bauwerken | 1.343.049,85 € | 1.457.209,09 € | 1.844.991,32 € | 387.782,23 € | **1.469.327,02 €** | 12.117,93 € | **1.469.327,02 €** | 12.117,93 € | | Fa. Swietelsky |
| 03 | VE03 Fenster und Außentüren | | 45.219,97 € | 49.063,66 € | 37.276,75 € | -11.786,914 € | 54.516,88 € | 5.453,21 € | 54.516,88 € | 5.453,21 € | | Fa. Metallbau Huber |
| 04 | VE04 Zimmererarbeiten | | 56.073,56 € | 60.839,81 € | 94.998,89 € | 34.159,081 € | 93.584,58 € | 32.744,77 € | 93.584,58 € | 32.744,77 € | | Fa. Schmid |
| 05 | VE05 Spenglerarbeiten, Dach und Fassade | | 275.021,99 € | 298.398,85 € | 231.619,22 € | -66.779,635 € | 282.703,00 € | -15.695,85 € | 282.703,00 € | -15.695,85 € | | Fa. Binder & Sohn |
| 06 | VE06 Tiefbau und Außenanlagen | | 666.645,28 € | 723.310,13 € | - € | - € | | | 723.310,13 € | - € | | |
| 07 | VE07 Maler- und WDVS-Arbeiten | | 20.111,00 € | 21.820,44 € | 124.532,31 € | 102.711,875 € | 160.726,76 € | 138.906,32 € | 160.726,76 € | 138.906,32 € | | Fa. Heinrich Schmid |
| 08 | VE08 Estricharbeiten | | 6.036,66 € | 6.549,77 € | 25.904,87 € | 19.355,10 € | 16.336,92 € | 9.787,14 € | 16.336,92 € | 9.787,14 € | | Fa. Halbritter Estrich |
| 09 | VE09 Fliesenarbeiten | | 61.471,31 € | 66.696,37 € | 65.173,92 € | -1.522,45 € | 57.324,06 € | -9.372,31 € | 57.324,06 € | -9.372,31 € | | Fa. Fliesen Buberl |
| 10 | VE10 Schlosserarbeiten | | 19.540,77 € | 21.201,73 € | - € | - € | | | 21.201,73 € | - € | | |
| 11 | VE11 Maschinentechnik | | 2.091.197,90 € | 2.268.949,72 € | 2.404.942,55 € | 135.992,831 € | 2.120.044,15 € | -148.905,57 € | 2.120.044,15 € | -148.905,57 € | | Fa. Scharr tec |
| 12 | VE12 EMSR-Technik | | 443.823,86 € | 481.548,89 € | 748.105,72 € | 266.556,835 € | 691.681,72 € | 210.132,83 € | 691.681,72 € | 210.132,83 € | | Fa. Zach |
| 13 | VE14 Eigenstromversorgung | | 333.619,47 € | 361.977,13 € | 365.622,74 € | 3.645,613 € | | | 365.622,74 € | 3.645,61 € | | |
| 20 | Sanierungsarbeiten BAII | | 955.178,21 € | 1.036.368,36 € | - € | - € | | | 1.036.368,36 € | - € | | |
| 30 | VE30-37 Erneuerung Betriebsgebäude | | 819.442,51 € | 889.095,12 € | - € | - € | | | 889.095,12 € | - € | | |
| 38 | VE38 Hauselektrik Betriebsgebäude | | 57.032,26 € | 61.880,00 € | - € | - € | | | 61.880,00 € | - € | | |
| 39 | VE39 Haustechnik (HLSK) Betriebsgebäude | | 138.635,19 € | 150.419,18 € | - € | - € | | | 150.419,18 € | - € | | |
| 40 | VE40 Laborausrüstung | | 53.549,96 € | 58.101,70 € | - € | - € | | | 58.101,70 € | - € | | |
| | | | | | | | | | | | | |
| | **Summe Baukosten** | **6.852.771,06 €** | **7.385.649,73 €** | **8.013.429,95 €** | **5.943.168,29 €** | **870.114,56 €** | **4.946.245,07 €** | **235.168,47 €** | **8.252.244,04 €** | **238.814,09 €** | | |
| | **Baunebenkosten** | **1.369.440,00 €** | **1.476.919,01 €** | **1.602.457,13 €** | | | | | **1.602.457,13 €** | **0,00 €** | | |
| | **Gesamtkosten** | **8.222.211,06 €** | **8.862.568,74 €** | **9.615.887,08 €** | | | | | **9.854.701,17 €** | **238.814,09 €** | | |
| | | | | 100% | | | | 102% | 102% | | | |

Die vorliegende Kostenübersicht gibt den aktuellen Stand der Baukosten sowie der Baunebenkosten wieder und stellt diese den bisherigen Kostenermittlungen gegenüber.

Die ursprünglich ermittelten Baukosten beliefen sich auf 6.852.771,06 € brutto. In der Kostenberechnung vom 25.09.2023 wurden die Baukosten mit 7.385.649,73 € brutto angesetzt. Die Kostenberechnung vom 23.09.2025 erhöhte sich auf 8.013.429,95 € brutto.

Nach dem derzeitigen Stand zum 22.07.2026 belaufen sich die Baukosten auf insgesamt 8.252.244,04 € brutto. Gegenüber der Kostenberechnung aus dem Jahr 2025 ergibt sich damit eine Mehrung von 238.814,09 € bzw. rund 3 %.

Die Baunebenkosten werden derzeit mit 1.602.457,13 € ausgewiesen und entsprechen damit der Kostenberechnung aus dem Jahr 2025. Unter Berücksichtigung der Bau- und Baunebenkosten ergeben sich somit derzeit Gesamtkosten in Höhe von 9.854.701,17 € brutto. Gegenüber der Kostenberechnung 2025 von 9.615.887,08 € entspricht dies einer Kostensteigerung von 238.814,09 € bzw. rund 2,5 %.

Insgesamt liegt die aktuelle Kostenentwicklung damit leicht über der Kostenberechnung aus dem Jahr 2025. Die derzeitige Kostenüberschreitung beträgt bei den Gesamtkosten rund 2,5 %.

**Beschluss:**
Der Gemeinderat stimmt der Vergabe des Gewerks MASCHINENTECHNIK an die Fa. SCHARR TEC GmbH & Co.KG aus 94336 Hunderdorf mit einer Bruttoangebotssumme von 2.120.044,15 € zu.

**Angenommen**

**Ja 20 Nein 0**

## TOP 8.2 Submissionsergebnis und Auftragsvergabe ELEKTROTECHNIK

Die europaweite Ausschreibung für das Gewerk ELEKTROTECHNIK
(Erweiterung u. Erneuerung der Kläranlage in Karlskron) ist erfolgt.
.
Es haben 2 Firmen ein Angebot auf der Vergabeplattform abgegeben.

Nach Prüfung der Unterlagen durch das Planungsbüro HPE stellt das Angebot der

Firma
Zach Elektroanlagen GmbH &CO. KG
aus
83342 Tacherting

das wirtschaftlichste Angebot mit einer Bruttoangebotssumme von 691.684,72 € dar

Ergänzende Aspekte werden dem Gemeinderat im Vergabevermerk zur Verfügung gestellt.

Die Sachbearbeiterin des Ingenieurbüros HPE GmbH geht wie folgt auf das Submissionsergebnis und die Auftragsvergabe für das Gewerk „ELEKTROTECHNIK“ genauer ein.

Die Sachbearbeiterin berichtet, dass die Elektrotechnik für die bereits vorgestellte Maschinentechnik ausgeschrieben wurde. Im Anschluss erfolgt eine zweite Ausschreibung für die Elektrotechnik des Betriebsgebäudes sowie für die Photovoltaikanlage, die in der aktuellen Ausschreibung noch nicht enthalten ist.

Abgabetermin:
Mittwoch, 08.07.2026, um 11:00 Uhr

Ende der Zuschlagsfrist:
Sonntag, 06.09.2026

Ausführungszeitraum:
03.05.2027 – 29.05.2028

Bieterreihenfolge:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Bieter Nr. 1 | Zweitplatzierter | 1.042.212,20 € | Angebot vom 30.06.2026 |
| 2 | Bieter Nr. 2 | Firma Zach Elektroanlagen GmbH & Co. KG | 691.684,72 € | Angebot vom 07.07.2026 |

| **Bereich** | **Kostenberechnung 23.09.2025 (brutto)** | **Bepreistes LV (brutto)** | **Vergabevorschlag Angebot Fa. Zach** |
|---|---|---|---|
| Starkstromanlagen BA1 | 481.548,89 € | 748.105,72 € | 691.684,72 € |

Vergabevorschlag:

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlsrkon

Bieter Nr. 2 – Angebot Zach Elektroanlagen GmbH & Co. KG vom 07.07.2026

Das Angebot wurde rechnerisch, technisch und wirtschaftlich geprüft. Es ergibt sich keine Änderung gegenüber der ungeprüften Angebotssumme. Das Unternehmen bietet die Gewähr einer fach- und fristgerechten Durchführung der ausgeschriebenen Arbeiten.

**Beschluss:**
Der Gemeinderat stimmt der Vergabe des Gewerks ELEKTROTECHNIK an die Firma Zach Elektroanlagen GmbH &CO. KG aus 83342 Tacherting mit einer Bruttoangebotssumme von 691.684,72 € zu.

**Angenommen**
**Ja 20 Nein 0**

## TOP 9 Anfragen und Mitteilungen

## TOP 9.1 Mitteilung - Abgabe Antrag Bürgerbegehren mit dem Titel „Bau der Siedlung Green Village in der neuen Ortsmitte Grillheim"

**Bürgermeister Kumpf** berichtet, dass Herr Josef Gill am 20.07.2026 einen Antrag auf Durchführung eines Bürgerbegehrens mit dem Titel „Bau der Siedlung Green Village in der neuen Ortsmitte Grillheim“ eingereicht hat. Das Bürgerbegehren enthält folgende Fragestellung:
„Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Karlskron auf den Flurnummern 672 und 673, Gemarkung Karlskron, in der Ortsmitte Grillheim, Am Wirtsweiher, ein Bebauungsplanverfahren einleitet, mit dem Ziel, dort ein allgemeines Wohngebiet auszuweisen?“
Die Auszählung der gültigen Stimmen ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Für kommenden Mittwoch ist ein gemeinsamer Termin mit dem Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen vorgesehen.
Aufgrund des Eingangs des Antrags auf Durchführung eines Bürgerbegehrens ist voraussichtlich für den 10.08.2026 eine Sondersitzung des Gemeinderats vorgesehen, in der dieser Sachverhalt als Tagesordnungspunkt behandelt werden soll.
Die Gemeinderatsmitglieder werden von der Verwaltung in den nächsten Tagen über weitere Einzelheiten informiert.

**zur Kenntnis genommen**

## TOP 9.2 Mitteilung - Beschaffung des Feuerwehrfahrzeug LF 10

**Bürgermeister Kumpf** berichtet, dass das Feuerwehrfahrzeug LF 10 bestellt wurde. Die Auslieferung des Fahrzeugs ist für das erste Quartal 2029 vorgesehen.
Im Hinblick auf das weitere Vorgehen hat 1. Bürgermeister Stefan Kumpf ein Telefonat mit dem 1. Bürgermeister Josef Fuchs der Gemeinde Waidhofen geführt. In diesem Zusammenhang soll eine Besichtigung des dortigen GW-Logistik-Konzepts stattfinden, um sich über die Möglichkeiten der Lagerung und deren praktische Umsetzung zu informieren. Die Besichtigung soll insbesondere Aufschluss darüber geben, wie eine entsprechende Lösung ausgestaltet werden

Niederschrift Gemeinde Karlsrkon

könnte, da der GW-Logistik als mögliche Alternative zum Feuerwehrfahrzeug TLF 3000 in Betracht gezogen wurde.
**GR Kempter** berichtet, dass in der Gemeinderatssitzung vom 08.06.2026 weitere Beschlüsse gefasst wurden. Unter anderem wurde beschlossen, dass sich die Kommandanten der Feuerwehr Karlskron in den darauffolgenden Wochen mit der Kreisbrandinspektion zusammensetzen sollen, um die Thematik der Beschaffung eines LF 10 Bayern zu erörtern und dem Gemeinderat zeitnah eine Rückmeldung zu geben.
GR Kempter erkundigt sich nach dem aktuellen Sachstand.
Bürgermeister Kumpf teilt hierzu mit, dass sich die Feuerwehr Karlskron nach Abstimmung mit der Kreisbrandinspektion gegen die Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeugs LF 10 entschieden hat.

Ein weiterer Beschluss sah vor, bis Herbst 2026 einen groben, langfristig ausgerichteten Feuerwehrplan für die kommenden zehn Jahre zu erarbeiten. Dieser soll gemeinsam mit der Verwaltung und den drei Feuerwehren entwickelt und anschließend mit der Kreisbrandinspektion abgestimmt werden. Der langfristige Feuerwehrplan soll als Grundlage für die weitere Planung dienen und bei der nächsten Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplans berücksichtigt werden.
GR Kempter erkundigt sich nach dem aktuellen Sachstand und fragt, ob es zwischenzeitlich Neuigkeiten hinsichtlich der Erstellung des geforderten groben, langfristig ausgerichteten Feuerwehrplans gibt.
Bürgermeister Kumpf antwortet, dass es keine Neuigkeiten gibt.

**zur Kenntnis genommen**

## TOP 9.3 Anfrage GR Raba - Pflege von Feldwegen

---

**GR Raba** berichtet, dass er das Thema „Feldwege und Pflege der Feldwege“ gerne in der nächsten Sitzung des Bau- und Umweltausschusses behandeln möchte.
GR Raba erläutert, dass die reinen Ackerfeldwege grundsätzlich durch die Jagdgenossenschaft gepflegt werden. Die Unterhaltung dieser Wege erfolgt durch die jeweiligen Grundstückseigentümer bzw. Personen, die dort landwirtschaftliche Flächen bewirtschaften. Bei geteerten Wegen werden die Kosten zur Hälfte durch die Berufsgenossenschaft und zur Hälfte durch die Gemeinde übernommen. Bei Schotterwegen beteiligt sich die Gemeinde anteilig an den entstehenden Kosten.
GR Raba berichtet weiter, dass es kürzlich bei einem Weg zwischen Hohenried und Wintersoln aufgrund starker Regenfälle zu Schäden gekommen sei. Der betreffende Weg liege nicht im Zuständigkeitsbereich der Adelshausener Jagdgenossenschaft, sondern im Bereich der Wintersolner Jagdgenossenschaft. Daraufhin habe GR Raba den gemeindlichen Bauhof gebeten, den Weg wiederherzustellen.
Herr Wagner vom technischen Bauamt habe GR Raba anschließend zurückgerufen und mitgeteilt, dass der betreffende Weg in die Zuständigkeit der Jagdgenossenschaft falle. Die Jagdgenossenschaft sei demnach für die Wiederherstellung des Weges zuständig; die Gemeinde übernehme die Hälfte der hierfür anfallenden Kosten.
GR Raba vertritt jedoch die Auffassung, dass es sich bei dem betreffenden Weg um einen Ortsverbindungsweg handelt. Er bittet daher um eine grundsätzliche Klärung der Zuständigkeiten. Insbesondere soll geklärt werden, für welche Wege im Gemeindegebiet der gemeindliche Bauhof und für welche Wege die jeweilige Jagdgenossenschaft zuständig ist.

**Bürgermeister Kumpf** erklärt, dass Wintersoln im Jahr 1927 von Hohenried nach Adelshausen eingemeindet wurde. Seit dieser Zeit besteht ein Feldweg, der sich im Eigentum der Gemeinde Karlskron befindet. Dieser gemeindliche Weg wurde bislang nicht geschottert. Zudem befindet sich entlang des Weges ein etwa hundertjähriger Waldbestand.

Bei dem von GR Raba angesprochenen Weg handelt es sich hingegen um Privatgrund. Der Grundstückseigentümer gestattet den Landwirten die Nutzung seines Grundstücks zur Durchfahrt. Der betreffende Weg wurde zwischenzeitlich durch die Gemeinde wieder geschottert und wird auch weiterhin von der Gemeinde gepflegt.
Bürgermeister Kumpf stimmt einer Behandlung der Thematik „Feldwege und deren Unterhaltung“ für das gesamte Gemeindegebiet in einer Sitzung des Bau- und Umweltausschusses zu.

## TOP 9.4 Anfrage GR Kempter - Sicherheit auf dem Schulweg und Schulbusverbindung

**GR Kempter** erklärt, dass er die Themen „Schulwegsicherheit“ und „Schulbusverbindung“ im Gemeinderat ansprechen möchte. Zunächst möchte er die beiden Themen anmoderieren und anschließend den Gemeinderat fragen, ob eine Behandlung in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen erfolgen soll.

**Schulwegsicherheit:**
GR Kempter berichtet, dass er von einer Bürgerin, die am Ortseingang von Lichtenau kommend wohnt, auf die Sicherheit des Schulweges angesprochen worden sei. Die Bürgerin habe sich erkundigt, ob der Schulweg von ihrem Wohnort bis zur Schule ausreichend sicher sei und ob seitens der Gemeinde Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit möglich seien.
GR Kempter stellt klar, dass es ihm hierbei nicht um eine Diskussion über die konkrete Situation an dieser Stelle gehe. Vielmehr solle grundsätzlich geprüft werden, ob es im gesamten Gemeindegebiet weitere Bereiche gebe, an denen insbesondere zu Schulbeginn Maßnahmen zur Verbesserung der Schulwegsicherheit erforderlich oder sinnvoll seien.

**Bürgermeister Kumpf** berichtet, dass er sowohl in der vergangenen Woche als auch am heutigen Tag gemeinsam mit der Polizei vor Ort gewesen sei, um die Situation zu begutachten und mit den Anliegern zu sprechen. Kurz vor dem Grundstück der betreffenden Bürgerin befinde sich das Ortsschild, wodurch dort eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h gelte. Aufgrund des Straßenverlaufs bestehe jedoch die Gefahr, dass Verkehrsteilnehmer dazu verleitet würden, die zulässige Höchstgeschwindigkeit zu überschreiten.
Bürgermeister Kumpf führt weiter aus, dass in diesem Bereich regelmäßig Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt würden. Im Rahmen der Vor-Ort-Besichtigung sei vereinbart worden, künftig häufiger eine Geschwindigkeitsanzeigetafel („Smiley“) aufzustellen. Diese erfasse und zeige die Geschwindigkeit der vorbeifahrenden Fahrzeuge an und solle dadurch dauerhaft zu einer Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit beitragen.
Problematisch sei laut Bürgermeister Kumpf jedoch, dass die Standorte von Geschwindigkeitsmessgeräten (Blitzer) häufig bereits kurz nach deren Aufstellung in verschiedenen WhatsApp-Gruppen bekannt gegeben würden. Dadurch werde die Wirkung der Kontrollen eingeschränkt, da Verkehrsteilnehmer frühzeitig über den jeweiligen Kontrollstandort informiert seien.
Im weiteren Gespräch sei auch ein Schild der Gemeinde Karlskron thematisiert worden. Nach Aussage der Bürgerin befinde sich dieses zu weit im Bereich der Ein- und Ausfahrt ihres Grundstücks und beeinträchtige dadurch das Sichtdreieck. Bürgermeister Kumpf erklärt, dass dies nach entsprechender Überprüfung jedoch nicht festgestellt werden konnte.
Bezüglich der angesprochenen Problematik der überhöhten Geschwindigkeit werde die Gemeinde beim Staatlichen Bauamt Ingolstadt anfragen, ob die Möglichkeit bestehe, auf der Fahrbahn eine entsprechende Markierung mit dem Hinweis auf die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h anzubringen.

Bezüglich der Verkehrssicherheit am Schulanfang werden jedes Jahr von der Verkehrswacht Warnschilder bis Ende Oktober mit der Aufschrift „Achtung Schulkinder“ aufgestellt. Des Weiteren wir von der Schule in den ersten Wochen eine Verkehrsschule mit Schulbustraining für die Erstschulbusfahrkinder angeboten.

**GRin Froschmeir** bittet Bürgermeister Kumpf, das Staatliche Bauamt Ingolstadt nochmals auf die Querung der Ingolstädter Straße hinzuweisen. Im Rahmen der Klausurtagung sei mitgeteilt worden, dass die Umsetzung innerhalb von vier Wochen erfolgen solle.
Bürgermeister Kumpf erklärt, dass für beide angesprochenen Angelegenheiten dieselbe Sachbearbeiterin beim Staatlichen Bauamt Ingolstadt zuständig sei. Er fügt hinzu, dass die Gemeinde lediglich regelmäßig, etwa wöchentlich, bei der zuständigen Sachbearbeiterin nach dem aktuellen Sachstand fragen könne. Die Gemeinde Karlskron habe jedoch keine Möglichkeit, das Staatliche Bauamt Ingolstadt zur Durchführung von Maßnahmen auf Straßen in dessen Zuständigkeitsbereich zu verpflichten.

**Schulbusverbindung:**

**GR Kempter** berichtet über die Schulbusverbindung auf der Strecke Schrobenhausen – Pobenhausen – Adelshausen – Aschelsried. Vor längerer Zeit habe es zwei separate Busverbindungen gegeben, mit denen die Schülerinnen und Schüler aus den jeweiligen Ortsteilen nach Schrobenhausen und wieder zurückbefördert wurden. Vor etwa zwei Jahren seien diese beiden Verbindungen zu einer Busverbindung zusammengelegt worden.
Derzeit seien rund 40 Schulkinder auf diese Busverbindung angewiesen. Es besteht ein Fahrplan, der seit zwei Jahren grob falsch ist, weil die Busverbindung zeitlich nicht aufgeht. In der Zwischenzeit haben sich WhatsApp-Gruppen gebildet, über die die Eltern bzw. Schülerinnen und Schüler die tatsächlichen Abfahrtszeiten untereinander abstimmen. Teilweise würden Kinder an früher gelegenen Haltestellen zusteigen, damit sich die Fahrzeit für einzelne Schülerinnen und Schüler verkürze und diese nicht bis zu eineinhalb bis zwei Stunden im Bus verbringen müssten.

**Bürgermeister Kumpf** erklärt, dass die Problematik bekannt sei und bereits verschiedene Lösungsansätze geprüft und umgesetzt worden seien. Eine der wesentlichen Änderungen bestehe darin, dass der Schulbus ab September 2026 von Karlskron aus an der Raiffeisenbank fährt und nicht nur in Pobenhausen.
Darüber hinaus sei die Gemeinde auf die Fahrweise und Organisation des Busunternehmens RBA nur begrenzt einflussberechtigt. Hier könne die Gemeinde lediglich entsprechende Anliegen vorbringen und auf eine Verbesserung hinwirken.
Bürgermeister Kumpf berichtet weiter, dass er am heutigen Nachmittag im Rechnungsprüfungsausschuss des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen gewesen sei. Dort sei beschlossen worden, das gesamte Thema des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) sowie insbesondere des Schul-ÖPNV durch die Rechnungsprüfung eingehend zu untersuchen. Hintergrund seien die zahlreichen bestehenden Missstände und die Tatsache, dass der ÖPNV derzeit nicht reibungslos funktioniere.

**GR Dr. Widuckel** berichtet, dass er als Bildungsreferent des Kreistages an den Gesprächen zur Verbesserung der Busverbindung beteiligt gewesen sei. Unter anderem habe er Gespräche mit der Fahrdienstleitung der RBA geführt.
Er erläutert, dass derzeit insbesondere in bestimmten Bereichen nicht ausreichend Busfahrer zur Verfügung stünden. Diese personelle Situation betreffe neben der RBA auch andere Busunternehmen. So bestehe beispielsweise auch beim Omnibusunternehmen Spangler auf bestimmten Linien ein vergleichbares Problem.
Um die bestehende Situation zu überbrücken und den Schülertransport weiterhin gewährleisten zu können, seien die beiden bisherigen Buslinien zusammengelegt worden. Dadurch könne grundsätzlich weiterhin ein Transport der Schülerinnen und Schüler sichergestellt werden, auch wenn die derzeitige Verbindung nicht optimal sei.
GR Dr. Widuckel erklärt, dass dennoch erneut Gespräche mit der Fahrdienstleitung der RBA aufgenommen werden könnten, um mögliche Verbesserungen zu erörtern.
Die unzureichende Anbindung an Karlskron sei unter anderem auf die unterschiedlichen Konzessionen der Busunternehmen zurückzuführen. Ein Teil des Streckennetzes werde durch das

Omnibusunternehmen Spangler, ein anderer Teil durch die RBA bedient. Eine grundsätzliche Änderung könne voraussichtlich erst im Rahmen einer erneuten Konzessionsvergabe vorgenommen werden.
GR Dr. Widuckel betont abschließend, dass angesichts der veränderten Situation in Ingolstadt auf die zu erwartende steigende Zahl der Schülerinnen und Schüler, die nach Schrobenhausen befördert werden müssen, reagiert werden müsse. Da Ingolstadt künftig keine Schülerinnen und Schüler aus den umliegenden Landkreisen mehr aufnehmen werde, sei mit einem Anstieg der Schülerzahlen in Schrobenhausen zu rechnen. Aus diesem Grund werde eine entsprechende Anpassung und Erweiterung des Schülertransportes erforderlich sein.

**Ende: 20:58 Uhr**

**10 Minuten Pause**

Vorsitzender: Schriftführer/in:

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlsruhe